



Bern, 15. Dezember 2022

---

# **Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole**

Bericht zur Rechtslage und zu möglichen Varianten zur Umsetzung eines Verbotes sowie Darstellung der Vor- und Nachteile

---



**Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole**  
**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
1.1	Vorbemerkung.....	4
1.2	Gesetzliche Grundlagen.....	5
1.2.1	Artikel 261 <sup>bis</sup> Absatz 2 StGB.....	5
1.2.1.1	Öffentlichkeit.....	5
1.2.1.2	Angriffsobjekte.....	6
1.2.1.3	Verbreiten.....	6
1.2.1.4	Ideologie.....	6
1.2.2	Artikel 261 <sup>bis</sup> Absatz 4 StGB.....	7
1.2.2.1	Person oder Personengruppe.....	7
1.2.2.2	Diskriminierung/Herabsetzen.....	7
1.2.3	Nicht von Artikel 261 <sup>bis</sup> StGB erfasste Verwendung von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, extremistischen und gewaltverherrlichenden Symbolen.....	7
1.3	Vorentwurf 2009 und weitere parlamentarische Vorstösse.....	8
<b>2</b>	<b>Definitionen</b> .....	<b>8</b>
2.1	Nationalsozialistische Symbole bzw. Symbole der Nazi-Zeit.....	8
2.2	Rassendiskriminierende bzw. "rassistische" Symbole.....	8
2.3	Extremistische Symbole.....	9
2.4	Gewaltverherrlichende Symbole.....	9
<b>3</b>	<b>Analyse der aktuellen Situation</b> .....	<b>9</b>
3.1	Verurteilungen aufgrund von Artikel 261 <sup>bis</sup> StGB im Jahr 2021.....	9
3.2	Antisemitische Vorfälle in der Schweiz im Jahr 2021.....	9
3.3	Beurteilung der aktuellen Lage durch Praktiker in Bezug auf die Thematik der "Nazisymbole".....	11
3.4	Gespräche mit betroffenen Organisationen.....	12
3.5	Fazit.....	12
<b>4</b>	<b>Gesetzliche Regelungen der Nachbarländer der Schweiz</b> .....	<b>12</b>
4.1	Deutschland.....	13
4.2	Italien.....	14
4.3	Österreich.....	15
4.4	Frankreich.....	17
<b>5</b>	<b>Modell einer entsprechenden Norm</b> .....	<b>18</b>
5.1	Allgemeines.....	18
5.1.1	Kompetenzen.....	18
5.1.2	Bestimmtheitsgebot.....	18
5.1.3	Nötige Ausnahmen für die straflose Verwendung von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen und Symbolen in speziellem (z. B. historischem, kulturellem oder edukativem) Kontext.....	19
5.2	Im Strafgesetzbuch.....	19
5.2.1	Ergänzung des bestehenden Artikels oder neue Norm.....	19
5.3	In einem anderen (neuen oder bestehenden) Bundesgesetz.....	21
5.3.1	Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS, SR 120).....	21

<b>Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole</b>	
5.3.2	Neues Spezialgesetz..... 22
5.4	Im kantonalen Polizeirecht ..... 23
<b>6</b>	<b>Vor- und Nachteile eines Verbots in einer neuen Norm..... 23</b>
6.1	Im Allgemeinen ..... 23
6.1.1	Vorteile..... 23
6.1.2	Nachteile ..... 23
6.2	Im Strafgesetzbuch ..... 24
6.2.1	Vorteile..... 24
6.2.2	Nachteile ..... 24
6.3	In einem (neuen oder bestehenden) Bundesgesetz ..... 25
6.3.1	Vorteile..... 25
6.3.2	Nachteile ..... 25
6.4	Im kantonalen Polizeirecht ..... 25
6.4.1	Vorteile..... 25
6.4.2	Nachteile ..... 25
<b>7</b>	<b>Fazit..... 25</b>

# Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Vorbemerkung

Der vorliegende Bericht behandelt die aktuelle Rechtslage betreffend die Verwendung von nationalsozialistischen und rassendiskriminierenden Symbolen und Handlungen, Einschätzungen aus der Praxis zur aktuellen Situation und mögliche Varianten zur Umsetzung eines Verbotes von nationalsozialistischen und/oder rassendiskriminierenden/rassistischen, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen. Für die Analyse wurden insbesondere Materialien, Statistiken, Expertengespräche, Regelungen der Nachbarländer sowie Urteile und Strafbefehle ausgewertet. Ein Anhang mit einer beispielhaften Aufstellung von Symbolen der genannten unterschiedlichen Kategorien rundet den Bericht ab.

Wenn in diesem Bericht von Symbolen die Rede ist, sind Kennzeichen, Bilder, Lieder, Gesten, Worte (im Sinne von Schlagworten, Slogans, Namen und Buchstabenkombinationen), Zahlen, Codes, Grussformeln, Emojis, usw. mitgemeint.

Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass viele dieser Symbole nicht nur einer Kategorie (rassendiskriminierend/rassistisch, extremistisch, gewaltverherrlichend, nationalsozialistisch) zugeordnet werden können, sondern gleichzeitig oft auch mehrere Merkmale aufweisen. Z. B. ist der "Hitlergruss" gleichzeitig eine rassendiskriminierende, (rechts-)extremistische und nationalsozialistische Geste.

Im Laufe des Jahres haben drei parlamentarische Vorstösse ein Verbot von Nazisymbolik bzw. extremistischen, gewaltverherrlichenden und rassistischen / rassendiskriminierenden Symbolen gefordert:

- Die [Motion 21.4354 Binder-Keller](#) "Keine Verherrlichung des Dritten Reiches. Nazisymbolik im öffentlichen Raum ausnahmslos verbieten" lautet: «Der Bundesrat schafft eine eigenständige gesetzliche Grundlage, welche die Verwendung von in der Öffentlichkeit bekannten Kennzeichen des Nationalsozialismus, namentlich von Gesten, Parolen, Grussformen, Zeichen und Fahnen, sowie von Gegenständen, welche solche Kennzeichen darstellen oder enthalten, wie Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen oder Abbildungen, in der realen und digitalen Öffentlichkeit verbietet und unter Strafe stellt». Der Bundesrat hat die Motion zur Ablehnung empfohlen.
- Die [Parlamentarische Initiative 21.524 Barrile](#) "Verbot der öffentlichen Verwendung von extremistischen, gewaltverherrlichenden und rassistischen Symbolen" verlangt: «Es sollen die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden, um die öffentliche Verwendung von Propagandamitteln, insbesondere des Nationalsozialismus oder einer Vereinigung, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet ist, unter Strafe zu stellen. Das Verbot richtet sich gegen die der Allgemeinheit gut bekannten Symbole wie etwa das Hakenkreuz. Die Gesetzesanpassung kann sich an den Begrifflichkeiten anderer Rechtsordnungen orientieren».
- Die [Parlamentarische Initiative 21.525 Suter](#) "Öffentliche Verwendung und Verbreitung rassendiskriminierender Symbole in jedem Fall unter Strafe stellen" verlangt: «Das Strafgesetzbuch ist so zu ergänzen, dass die öffentliche Verwendung oder Verbreitung von rassendiskriminierenden Symbolen, insbesondere Symbolen des Nationalsozialismus, oder Abwandlungen davon, wie Fahnen, Abzeichen, Embleme, Parolen oder Grussformen, oder Gegenstände, die solche Symbole oder Abwandlungen da-

## **Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole**

von darstellen oder enthalten, mit Busse bestraft wird, auch wenn sie ohne Werbecharakter gezeigt werden. Davon ausgenommen ist die öffentliche Verwendung oder Verbreitung solcher Symbole oder Gegenstände zu schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Zwecken. Wie bei Revisionen des Strafgesetzbuchs mit Parallelnormen im Militärstrafgesetzes üblich, ist auch das MStG entsprechend zu ändern».

Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat den vorliegenden Bericht im Auftrag der Departementsvorsteherin des EJPD erarbeitet. Die Rechtskommission des Nationalrats hat die Behandlung der beiden erwähnten Parlamentarischen Initiativen im August 2022 sistiert, damit sie die Beratung in Kenntnis des Berichts des BJ fortsetzen kann.

### **1.2 Gesetzliche Grundlagen**

Handlungen, in denen Symbole in der in diesem Bericht geführten Definition (vgl. [Ziffer 1.1](#)) verwendet werden, können je nach Sachverhalt von den Absätzen 2 oder 4 des Artikels 261<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) sowie von Artikel 171c Absatz 1 Satz 2 und Satz 4 des Militärstrafgesetzes (MStG, SR 321.0) erfasst und bestraft werden.

#### **1.2.1 Artikel 261<sup>bis</sup> Absatz 2 StGB**

Die öffentliche Verwendung von rassendiskriminierenden Symbolen ist nach geltendem Recht bereits heute strafbar, wenn der Täter beabsichtigt, bei Dritten für eine entsprechende Ideologie zu werben. Gemäss Artikel 261<sup>bis</sup> Absatz 2 StGB sowie Artikel 171c Absatz 1 Satz 2 MStG ist es verboten, öffentlich Ideologien zu verbreiten, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung gerichtet sind. Die öffentliche Verwendung von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen fällt unter Artikel 261<sup>bis</sup> StGB, wenn der Täter – wie gesagt – herabsetzende oder verleumdende Ideologien verbreitet. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung fällt z. B. die nationalsozialistische Ideologie unter Artikel 261<sup>bis</sup> StGB (BGE 140 IV 102, E. 2.2.1).

Nach geltendem Recht straflos bleibt, wer sich darauf beschränkt, entweder ein inkriminiertes Symbol isoliert zu tragen, ohne andere damit zu beeinflussen, oder darauf, die inkriminierte Ideologie öffentlich zum Ausdruck zu bringen, ohne diese gegenüber Dritten zu verbreiten. Werden öffentlich Handlungen, Gesten und Symbole aber kumuliert, dürfte regelmässig ein «Verbreiten» im Sinne von Artikel 261<sup>bis</sup> Absatz 2 StGB und damit ein strafbares Verhalten vorliegen (SCHLEIMINGER METTLER, Art. 261<sup>bis</sup> StGB N. 38, in Basler Kommentar zum Strafrecht, Basel 2019; vgl. dazu Ziff. 1.2.1.3).

##### **1.2.1.1 Öffentlichkeit**

Tathandlungen gelten gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts als öffentlich, wenn sie an einen grösseren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammenhängenden Kreis von Personen gerichtet sind (BGE 130 IV 111, E. 3.1) bzw. von diesem wahrgenommen werden können. Öffentlich sind danach Handlungen, die nicht im privaten Rahmen erfolgen, d. h. nicht "im Familien- und Freundeskreis oder sonst in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld" (BGE 130 IV 111, E. 5.2.1). Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, hängt von den konkreten Umständen ab, wobei auch die Zahl der Adressaten von Bedeutung, aber nicht allein ausschlaggebend sein kann (SCHLEIMINGER METTLER, Art. 261<sup>bis</sup> StGB N. 22, in Basler Kommentar zum Strafrecht, Basel 2019).

## **Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole**

### 1.2.1.2 Angriffsobjekte

Angriffsobjekte können rassische (z. B. Asiaten, Schwarze, Semiten, Weisse), ethnische (z. B. Tamilen, Neapolitaner, Thurgauer, Süddeutsche, "ausländische Zigeuner" [BGE 148 IV 113]) oder religiöse Gruppen oder Einzelpersonen sein. Auch die sexuelle Orientierung einer Gruppe oder Einzelperson zählt zu den möglichen Angriffsobjekten (SCHLEIMINGER METTLER, Art. 261<sup>bis</sup> StGB N. 14 ff., in Basler Kommentar zum Strafrecht, 4. Aufl. Basel 2019).

Die Gruppe der Juden ist eine religiöse (BGE 123 IV 202, E. 4b; 143 IV 77, E. 2.3) und zugleich auch eine durch ihre Ethnie bestimmte Gruppe. Sie wird von Artikel 261<sup>bis</sup> StGB unabhängig davon geschützt, ob ein einzelner Betroffener gläubig ist oder nicht, massgeblich ist auch hier die blossе Zuschreibung (SCHLEIMINGER METTLER, Art. 261<sup>bis</sup> StGB N. 20, in Basler Kommentar zum Strafrecht, Basel 2019).

### 1.2.1.3 Verbreiten

Das Verbreiten kann mittels Wort, Schrift, Bild, Geste etc. erfolgen. Mit der Tathandlung des "Verbreitens" ist ein "Werben", ein "Propagieren" gemeint, wie sich deutlicher aus dem französischen und dem italienischen Gesetzeswortlaut ("celui qui ... aura propagé une idéologie ..."; "chiunque propaga ... un'ideologia ...") ergibt (BGE 140 IV 102, E. 2.2.2). Entscheidend ist die Zielrichtung der Handlung: Der Täter wendet sich an einen möglichst grossen Adressatenkreis (Öffentlichkeit), mit dem Ziel, diesen (werbend) zu beeinflussen. Die Öffentlichkeit als Adressat (Zielrichtung) ist zu unterscheiden von der Öffentlichkeit des Handelns (vgl. Ziffer [1.2.1.1](#)) als einem rein äusseren – von der Zielrichtung unabhängigen – Kriterium (SCHLEIMINGER METTLER, Art. 261<sup>bis</sup> StGB N. 38, in Basler Kommentar zum Strafrecht, Basel 2019). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung erfüllt der Hitlergruss in der Öffentlichkeit den Tatbestand von Artikel 261<sup>bis</sup> Absatz 2 StGB, wenn er sich nicht in einem eigenen Bekenntnis zur dadurch symbolisierten nationalsozialistischen Ideologie erschöpft, sondern nach den Umständen darauf gerichtet ist, unbeteiligte Dritte werbend für diese Ideologie zu gewinnen (BGE 140 IV 102, E. 2). In einem anderen Fall wurde bereits das Anbringen von nationalsozialistischen Symbolen (Hakenkreuz, Hitlergruss) an der Aussenseite einer Wohnungstür als Verbreiten einer rassendiskriminierenden Ideologie angesehen.<sup>1</sup> Hingegen fällt laut höchstgerichtlicher Rechtsprechung die Verwendung des Hitlergrusses in der Öffentlichkeit nicht unter die Strafnorm, wenn damit die eigene rechtsextreme Haltung gegenüber Gesinnungsgenossen bekundet werden soll (im konkreten Fall ging es um eine Veranstaltung einer rechtsextremen politischen Partei auf dem Rütli, an der ein Teilnehmer beim gemeinsamen Aufsagen des Rütlischwurs den Hitlergruss machte), da das Erfordernis der werbenden Beeinflussung Dritter zugunsten des Nationalsozialismus und damit das Merkmal des "Verbreitens" nicht gegeben sei. Wird der Gruss nicht in der Öffentlichkeit, sondern im privaten Rahmen verwendet, ist Art. 261<sup>bis</sup> StGB nicht anwendbar, weil das Merkmal der Öffentlichkeit fehlt (BGE 140 IV 102, E. 2.2.5).

Nach Auffassung des Bundesgerichts kann der Hitlergruss demnach als Kennzeichen der nationalsozialistischen Ideologie, je nach den Umständen und den örtlichen Besonderheiten und/oder dem Kreis der Adressaten ein strafloses Bekenntnis, ein Propagieren nach Abs. 2 oder eine Herabsetzung nach Abs. 4 darstellen (BGE 140 IV 102; vgl. auch [Ziffer 1.2.2](#)).

### 1.2.1.4 Ideologie

Unter Ideologie sind Ideen und Werte zu verstehen, die vorgeben, Folge der allgemeinen Suche nach Wahrheit und Allgemeingültigkeit zu sein, obwohl sie tatsächlich Folge eines egois-

<sup>1</sup> Fallsammlung Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR): Fall 2020-15N.

## **Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole**

tischen Zweckstrebens, eines spezifischen Vorurteils oder eines Dogmas sind. Auf systematische Herabsetzung und Verleumdung sind nur solche Ideologien gerichtet, die durch einen strukturierten Zusammenhang definiert sind (SCHLEIMINGER METTLER, Art. 261<sup>bis</sup> StGB N. 40, in Basler Kommentar zum Strafrecht, Basel 2019).

### **1.2.2 Artikel 261<sup>bis</sup> Absatz 4 StGB**

Ebenso verboten ist gemäss Artikel 261<sup>bis</sup> Absatz 4 StGB sowie Artikel 171c Absatz 1 Satz 4 MStG das öffentliche Herabsetzen oder Diskriminieren durch Wort, Schrift, Bild und Gebärden. Dieser Absatz erfasst primär Tathandlungen, die sich direkt an die betroffenen Gruppen oder einzelne ihrer Mitglieder wendet. Der öffentlich ausgeführte Hitlergruss (BGE 140 IV 102 E. 2.4) oder die öffentlich ausgeführte "Quenelle" (BGE 143 IV 308) können je nach den Umständen und den örtlichen Besonderheiten und/oder dem Kreis der Adressaten ein strafloses Bekenntnis, ein Propagieren nach Absatz 2 oder eine Herabsetzung nach Absatz 4 darstellen (BGE 140 IV 102; vgl. auch [Ziffer 1.2.1](#)).

#### **1.2.2.1 Person oder Personengruppe**

Bei Absatz 4 (und 5) von Artikel 261<sup>bis</sup> StGB handelt es sich – im Gegensatz zur rassistischen Propaganda (Abs. 1– 3) – um direkte Angriffe gegen die betroffene Person oder Personengruppe aufgrund von Rasse, Ethnie, Religion oder sexueller Orientierung (SCHLEIMINGER METTLER, Art. 261<sup>bis</sup> StGB N. 48, in Basler Kommentar zum Strafrecht, Basel 2019).

#### **1.2.2.2 Diskriminierung/Herabsetzen**

Die Herabsetzung oder Diskriminierung kann auf beliebige Weise kommuniziert werden.

Wenn einer Person oder Gruppe aufgrund der Gruppenzugehörigkeit bzw. -eigenschaft die Gleichwertigkeit bzw. Gleichberechtigung in Bezug auf die Menschenrechte abgesprochen wird (BGE 143 IV 77, E. 2.3), handelt es sich um eine Herabsetzung im Sinne von Artikel 261<sup>bis</sup> Absatz 4 StGB (SCHLEIMINGER METTLER, Art. 261<sup>bis</sup> StGB N. 51, in Basler Kommentar zum Strafrecht, Basel 2019).

Wenn bei Personen oder einer Personengruppe aufgrund rassischer, ethnischer, religiöser Kriterien oder aufgrund der sexuellen Orientierung eine Unterscheidung vorgenommen wird, mit der den Betroffenen der gleichberechtigte Zugang zu den Menschenrechten abgesprochen oder verwehrt wird, handelt es sich um eine Diskriminierung im Sinn von Artikel 261<sup>bis</sup> Absatz 4 StGB (SCHLEIMINGER METTLER, Art. 261<sup>bis</sup> StGB N. 58, in Basler Kommentar zum Strafrecht, Basel 2019).

### **1.2.3 Nicht von Artikel 261<sup>bis</sup> StGB erfasste Verwendung von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, extremistischen und gewaltverherrlichenden Symbolen**

Das *öffentliche* Tragen bzw. Verwenden nationalsozialistischer, rassendiskriminierender / rassistischer, extremistischer oder gewaltverherrlichender Symbole fällt dann nicht unter den Artikel 261<sup>bis</sup> StGB und bleibt damit straflos:

- Wenn damit keine Ideologie gegenüber Dritten verbreitet werden soll (Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 2 StGB e contrario);
- wenn dies in nicht gegen die Menschenwürde verstossender Weise und ohne Diskriminierung oder Herabsetzung einer Person oder Personengruppe (Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 StGB e contrario) geschieht.

## **Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole**

Tathandlungen im *Privatbereich* fallen nicht unter Artikel 261<sup>bis</sup> StGB. Je nach Umständen können andere Tatbestände in Betracht kommen (z. B. Art. 173 ff. StGB).

### **1.3 Vorentwurf 2009 und weitere parlamentarische Vorstösse**

Der Gesetzgeber hat sich bereits vor mehr als einem Jahrzehnt mit einer möglichen Erweiterung von Artikel 261<sup>bis</sup> StGB beschäftigt. Im Jahre 2009 wurde (gemäss dem Vorentwurf [VE] der Artikel 261<sup>ter</sup> VE-StGB und 171<sup>d</sup> VE-MStG, den der Bundesrat in Erfüllung der Motion 04.3224 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates "Verwendung von Symbolen, welche extremistische, zu Gewalt und Rassendiskriminierung aufrufende Bewegungen verherrlichen, als Straftatbestand" ausgearbeitet hatte) ein Vorschlag in die Vernehmlassung geschickt, gemäss dem die öffentliche Verwendung und Verbreitung von rassistischen und namentlich nationalsozialistischen Symbolen oder Abwandlungen davon mit Busse bestraft werden sollten. In der Vernehmlassung stiess die Vorlage insbesondere wegen der mangelnden Bestimmtheit der Norm auf heftige Kritik: Es sei nicht klar, welche Symbole genau gemeint seien. Die Bürgerinnen und Bürger könnten so nicht verstehen, was erlaubt sei und was nicht, wodurch das Gesetz schwierig durchzusetzen sei. Zahlreiche Stellungnahmen wiesen zudem darauf hin, dass die Prävention zur Lösung des Problems besser geeignet sei als die strafrechtliche Repression. Unter Berücksichtigung dieser Einwände und unter dem Hinweis auf die Zweifel am gesetzgeberischen Handlungsbedarf wurde dieses Projekt nicht weiterverfolgt und die Motion abgeschrieben (vgl. VE, Bericht sowie die Auswertung der Vernehmlassung: [Rassistische Symbole \(admin.ch\)](#)).

In den Jahren 2015 und 2016 hat es das Parlament überdies abgelehnt, der Petition [14.2018](#) Folge zu geben, die den Hitlergruss unter Strafe stellen wollte. Im Jahr 2019 wurde die Motion [19.3270](#) im Nationalrat eingereicht, um die Verwendung von extremistischen, rassistischen und zu Hass aufrufenden Symbolen in der Öffentlichkeit zu verbieten. Sie wurde 2021 abgeschrieben, da sie nicht innerhalb der Zweijahresfrist behandelt worden war.

## **2 Definitionen**

### **2.1 Nationalsozialistische Symbole bzw. Symbole der Nazi-Zeit**

Unter Nationalsozialismus wird eine nach dem Ersten Weltkrieg in Deutschland aufgekommene, extrem nationalistische, imperialistische und rassistische politische Bewegung verstanden. Auf dieser Ideologie basierte die faschistische Herrschaft von Adolf Hitler in Deutschland in den Jahren von 1933 bis 1945. Zeichen, Symbole, Lieder, Grussformeln, Gesten, usw. dieser faschistischen Herrschaft und von Nazi-Deutschland werden als sogenannte Nazisymbole verstanden. Der Nationalsozialismus ist antisemitisch, antidemokratisch, antiliberal und völkisch<sup>2</sup>.

Das schweizerische Recht kennt keine spezifische Definition von Symbolen der Nazi-Zeit.

Für Beispiele vgl. Anhang Ziffer 2.

### **2.2 Rassendiskriminierende bzw. "rassistische" Symbole**

Damit sind die Symbole gemeint, die zur Diskriminierung einer Bevölkerungsgruppe aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse dienen. Die Unterscheidung von rassischen Gruppen wird aufgrund physischer Merkmale (Hautfarbe, Kopfform etc.) getroffen, die primär (auch fälschlicherweise) der Biologie zugeschrieben werden. Rassistische Gruppen i. S. v. Artikel 261<sup>bis</sup> StGB sind demnach – wie bereits erwähnt – z. B. Asiaten, Schwarze, Semiten, Weisse. Gemäss der Logik von Artikel 261<sup>bis</sup> StGB umfasst dieser Begriff auch Symbole,

<sup>2</sup> In der rassistischen Ideologie des Nationalsozialismus ein Volk als vermeintliche Rasse betreffend.



## **Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole**

die Bevölkerungsgruppen oder einzelne Personen aufgrund ihrer Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung diskriminieren.

Für Beispiele vgl. Anhang Ziffer 3.

### **2.3 Extremistische Symbole**

Unter "Extremismus" wird eine extreme bzw. radikale (politische) Haltung oder Richtung verstanden, d. h. es sind z. B. Symbole gemeint, die von Rechts- oder Linksextremisten und von radikalen Islamisten / Salafisten / Jihadisten benutzt werden.

Für Beispiele vgl. Anhang Ziffer 4.

### **2.4 Gewaltverherrlichende Symbole**

Mit dem Begriff "gewaltverherrlichend" werden Symbole gemeint, die Gewalt als gut und korrekt darstellen. Darunter fallen Kriegssymbole, Symbole von Diktaturen oder der Kolonialherrschaft sowie von Rockerbanden / Motorcycleclubs.

Für Beispiele vgl. Anhang Ziffer 5.

## **3 Analyse der aktuellen Situation**

### **3.1 Verurteilungen aufgrund von Artikel 261<sup>bis</sup> StGB im Jahr 2021**

Eine Analyse<sup>3</sup> der einschlägigen Verurteilungen wegen Verstosses gegen Artikel 261<sup>bis</sup> Absätze 2 und 4 StGB im Jahre 2021 ergibt, dass es sich in 92 % der Fälle um rassistische / rassendiskriminierende Fälle gehandelt hat, wobei es bei 31 % dieser Fälle um rassistische Fälle mit antisemitischem Hintergrund ging. Bei den verbleibenden 8 % waren es Fälle von Diskriminierung / Herabsetzung wegen der sexuellen Orientierung (Diskriminierung gemäss Art. 261<sup>bis</sup> StGB aufgrund der sexuellen Orientierung ist seit 1. Juli 2020 strafbar).

### **3.2 Antisemitische Vorfälle in der Schweiz im Jahr 2021**

Jedes Jahr veröffentlichen der Schweizerische Israelitische Gemeindebund (SIG) und die Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA) einerseits und die Coordination intercommunautaire contre l'antisémitisme et la discrimination (CICAD) andererseits je einen Bericht über Antisemitismus in der Schweiz, erstere für die deutschsprachige, italienische und rätoromanische Schweiz, letzterer für die französischsprachige Schweiz. Gemäss Antisemitismusbericht 2021 des SIG und der CICAD ist in den letzten drei Jahren (2018-2021) ein Anstieg antisemitischer Vorfälle zu beobachten gewesen. Dies nicht nur lokal, sondern weltweit.<sup>4</sup>

In der Schweiz kam es im Jahre 2021 im Vergleich zum Vorjahr zu einer Steigerung der registrierten antisemitischen Vorfälle in der realen Welt um 21 % (2021: 75, 2020: 62).<sup>5</sup> In der deutsch-, der italienisch- und der rätoromanischsprachigen Schweiz trug vor allem eine Steigerung der antisemitischen Zusendungen (2021: 23, 2020: 15) dazu bei.<sup>6</sup> Der SIG registrierte im Berichtsjahr 53 antisemitische Vorfälle (ohne Online-Fälle). Darunter waren 16 Beschimpf-

<sup>3</sup> Aufgrund der Erhebungen des Bundesamtes für Statistik zu Urteilen wegen Artikel 261<sup>bis</sup> Absätze 2 und 4 StGB wurden die entsprechenden Entscheide in den Kantonen angefordert und durch das BJ analysiert.

<sup>4</sup> Antisemitismusbericht 2021 des SIG und der GRA, S. 10.

<sup>5</sup> Antisemitismusbericht 2021 des SIG und der GRA, S. 19.

<sup>6</sup> Antisemitismusbericht 2021 des SIG und der GRA, S. 6.

## **Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole**

fungen, 7 Schmierereien und 1 Sachbeschädigung. Bei den Schmierereien (7) ist ein Rückgang zu verzeichnen.<sup>7</sup> Sie machen 13 % der Fälle in der realen Welt aus.<sup>8</sup> Online, vor allem in den Sozialen Medien und den Kommentarspalten von Medien, wurden 806 Vorfälle registriert. Zusammengerechnet macht das für den Untersuchungszeitraum 859 gemeldete und beobachtete Vorfälle. Insgesamt (also Vorfälle in der realen Welt plus Vorfälle online) machten Schmierereien und Karikaturen 2 % der gemeldeten Fälle des letzten Jahres aus.<sup>9</sup> In der Westschweiz wurden im Jahr 2021 insgesamt 165 Vorfälle gezählt, davon 22 in der realen Welt und 143 online.<sup>10</sup> Auch in der Westschweiz ging die Zahl antisemitischer Schmierereien im letzten Jahr zurück.<sup>11</sup> Anders als in der übrigen Schweiz gab es in der Westschweiz 2 physische Angriffe.<sup>12</sup>

Was die Vorfälle online in der deutsch-, der italienisch- und der rätoromanischsprachigen Schweiz angeht, sank die Zahl antisemitischer Aussagen bei den auf Facebook publizierten Artikeln und auch in den Kommentarspalten der Medien. Die Anzahl Vorfälle bei Twitter blieb mit 221 in etwa gleich und macht 28 % der Online-Vorfälle aus. Die Gruppenchats auf Telegram zum Thema Corona, die seit Mai 2020 beobachtet werden, generierten weiterhin viele antisemitische Online-Vorfälle und sind im Jahr 2021 für 61 % der Online-Vorfälle verantwortlich.<sup>13</sup> Der Bericht kommt zum Schluss, dass der noch höhere Anteil der coronabezogenen online registrierten Vorfälle dieses Jahr zeige, dass die Coronapandemie ein entscheidender Trigger sei und die "Corona-Rebellen" auch Personen mit antisemitischem und extremistischem Gedankengut anziehe.<sup>14</sup>

In der Westschweiz wurden im Jahr 2021 28 % aller erfassten antisemitischen Vorfälle über soziale Netzwerke verübt. Gleichzeitig beobachtet die CICAD einen deutlichen Anstieg der auf Websites registrierten Taten (44 % aller Vorfälle) im Vergleich zum Jahr 2020, was vor allem auf eine erhöhte Aktivität auf mehreren Holocaust-Leugner-Websites zurückzuführen ist. Antisemitische Kommentare auf Medienwebsites sind ebenfalls angestiegen und machen 18 % aller Vorfälle aus.<sup>15</sup> Ein Höhepunkt antisemitischer Kommentare wurde im Mai 2021 während des Gaza-Konflikts beobachtet.<sup>16</sup> Antisemitische Verschwörungstheorien im Zusammenhang mit der globalen Gesundheitskrise stellten 2021 ebenfalls einen wichtigen Nährboden für Antisemitismus dar.<sup>17</sup> Darüber hinaus wurde eine Banalisierung des Holocaust beobachtet, indem die pandemische Situation und die damit verbundenen Einschränkungen mit den Bedingungen der Jüdinnen und Juden während des Zweiten Weltkriegs verglichen wurden (u. a.: Tragen eines gelben Sterns mit dem Stempel "ungeimpft" bei Demonstrationen, der Gesundheitsspass "pass sanitaire" (Bezeichnung des Covid-Zertifikats in Frankreich) wird als "pass nazitaire" oder auch als "paSS sanitaire" bezeichnet, Politiker werden in Fotomontagen mit Nazi-Uniformen dargestellt).<sup>18</sup>

---

<sup>7</sup> Antisemitismusbericht 2021 des SIG und der GRA, S. 6.

<sup>8</sup> Antisemitismusbericht 2021 des SIG und der GRA, S. 13.

<sup>9</sup> Antisemitismusbericht 2021 des SIG und der GRA, S. 13.

<sup>10</sup> Rapport 2021 sur l'antisémitisme en Suisse romande, p. 21.

<sup>11</sup> Rapport 2021 sur l'antisémitisme en Suisse romande, p. 22.

<sup>12</sup> Rapport 2021 sur l'antisémitisme en Suisse romande, p. 21 s.

<sup>13</sup> Antisemitismusbericht 2021 des SIG und der GRA, S. 16.

<sup>14</sup> Antisemitismusbericht 2021 des SIG und der GRA, S. 7.

<sup>15</sup> Rapport 2021 sur l'antisémitisme en Suisse romande, p. 20.

<sup>16</sup> Rapport 2021 sur l'antisémitisme en Suisse romande, p. 19.

<sup>17</sup> Rapport 2021 sur l'antisémitisme en Suisse romande, p. 11.

<sup>18</sup> Rapport 2021 sur l'antisémitisme en Suisse romande, p. 14.

## **Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole**

Der SIG und die CICAD geben eine Reihe von Empfehlungen ab, die sich auf die Analyse von Antisemitismus, die Entwicklung von Instrumenten der Justizbehörden zur Überwachung und Verfolgung von Vorfällen in sozialen Netzwerken, die Entwicklung von Instrumenten zur Bekämpfung durch die sozialen Medien selbst sowie auf Prävention, Bildung und Sensibilisierung beziehen.<sup>19</sup> Die CICAD fordert darüber hinaus die Einführung der Parteistellung von Organisationen in Strafverfahren wegen Artikel 261<sup>bis</sup> StGB sowie die Einführung neuer Bestimmungen, die die Verwendung und öffentliche Verbreitung, Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr rassistischer Symbole unter Strafe stellen.<sup>20</sup>

### **3.3 Beurteilung der aktuellen Lage durch Praktiker in Bezug auf die Thematik der "Nazisymbole"<sup>21</sup>**

Am 13. Juni 2022 befragte das BJ Vertreter aus dem Kreis der Polizeikräfte (Christian Brenzikofer, Kommandant der Berner Kantonspolizei), der kantonalen Strafverfolgungsbehörden (Olivier Jornot, Generalstaatsanwalt Kanton Genf) sowie einen ehemaligen Bundesrichter (Niklaus Oberholzer, Rechtsanwalt, ehemaliger Richter am Bundesgericht in Lausanne) zu ihrer Einschätzung der aktuellen Situation in der Praxis im Zusammenhang mit Nazisymbolen.

Die befragten Praktiker stellten aktuell keine Häufung von Fällen im Bereich der Nazisymbole fest. Das kantonale sowie das Bundesrecht ermöglichten es der Polizei, praktisch einzugreifen und Probleme vor Ort zu lösen. Das bedeute konkret beispielsweise: Wenn sich jemand mit einer Hakenkreuzfahne auf den Bundesplatz stelle, könne die Polizei die Fahne unabhängig vom Rechtstitel beschlagnahmen, die Person auffordern, sich zu entfernen, und diese Person anzeigen. Hingegen sei der Artikel 261<sup>bis</sup> StGB eine komplexe Norm, die in der Anwendung teilweise Schwierigkeiten bereite. Die Einschätzung, ob es sich um Propaganda (oder eine werbende Handlung) im Sinne von Artikel 261<sup>bis</sup> Absatz 2 handle, hänge stark vom Kontext ab. Es wurde auch die Auffassung geäußert: Das Strafrecht sei nur dann ein geeignetes Mittel, wenn es darum gehe, ernsthafte Probleme in der Gesellschaft anzugehen; es sei kein Mittel, Personen zur richtigen Gesinnung zu erziehen oder sie auf den richtigen Weg zu bringen, sonst sei man auf dem Weg zu einem Gesinnungsstrafrecht.

Wenn die Strafnorm ausgeweitet werden solle, so dürfte sich diese konsequenterweise nicht nur auf Nazisymbole beschränken, sondern müsste alle rassistischen Symbole einbeziehen. Der Gesetzgeber habe sich bei der Verabschiedung von Artikel 261<sup>bis</sup> StGB dafür entschieden, keine bestimmte Person / Personengruppe anzusprechen. Das Verbot von Symbolen solle daher auch allgemein ausgestaltet sein. Allerdings sei in diesem Fall nicht absehbar, ob die "Liste" solcher Symbole dann nicht kontinuierlich erweitert werden müsse. Wenn man die Verwendung von Symbolen per se unter Strafe stelle, bestrafe man nur, entfalte aber keine präventive Wirkung.

Die befragten Praktiker waren sich einig, dass eine neue Norm zum Verbot von Nazisymbolen viele neue praktische Probleme aufwerfen würde, insbesondere in Bezug auf die Definition des Katalogs der Symbole.

<sup>19</sup> Antisemitismusbericht 2021 des SIG und der GRA, S. 22 f.; Rapport 2021 sur l'antisémitisme en Suisse romande, p. 30 s.

<sup>20</sup> Rapport 2021 sur l'antisémitisme en Suisse romande, p. 31.

<sup>21</sup> Die Expertenrunde beschränkte sich auf die Thematik der Nazisymbole, da bis dahin lediglich die Motion 21.4354 Binder-Keller vorlag. Die Experten erwähnten über die Thematik hinaus keine besonderen Feststellungen in Hinblick auf rassendiskriminierende, gewaltverherrlichende und extremistische Symbole.

## **Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole**

### **3.4 Gespräche mit betroffenen Organisationen**

Am 31. Mai 2022 fand im Bundesamt für Justiz (BJ) auf Wunsch des SIG ein Gespräch zwischen dem SIG, und dem Direktor des BJ sowie weiteren Mitarbeitern aus dem BJ statt. Der SIG äusserte die Ansicht, dass auch die reine Verwendung von Nazisymbolen strafwürdig sei. Dabei müsse es aber natürlich auch Ausnahmen geben. Ein grosser Unterschied zu früher sei, dass in den letzten zwei Jahren der Corona-Pandemie Nazisymbole in die Öffentlichkeit getragen worden seien und dass mit dieser Verharmlosung auch indirekt für die Ideologie geworben werde. Gemäss dem SIG sollten klassische Nazisymbole, die nicht anders interpretiert werden könnten, verboten werden. Diese könnten nicht als Ausdruck der Meinungsfreiheit angesehen werden. Man müsse auch die Veränderung der Haltung der Gesellschaft berücksichtigen.

Am 23. August 2022 fand im BJ zudem ein Gespräch zwischen der GRA und dem Direktor des BJ sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin statt. Die GRA äusserte den Eindruck, dass die Meinungsäusserungsfreiheit früher sehr hoch gewichtet worden sei. Für die GRA sei die Meinungsäusserungsfreiheit dann «problematisch», wenn diese dazu führe, dass es in Ordnung sei, nationalsozialistisches Gedankengut zu äussern. Solche Meinungen (rassistische, antisemitische, nationalsozialistische etc.) hätten eigentlich keinen Platz in der Öffentlichkeit. Die GRA stehe dezidiert für eine abstrakte Regelung ein, bei welcher der Unrechtsgehalt im Fokus stehe. So würden auch andere Ideologien (als die Naziideologie) darunterfallen. Gemäss GRA müsse der Ansatz für ein zu verbotendes Symbol sein, dass es allgemein verwendet werde, als Zeichen einer menschenverachtenden Ideologie erkannt werde und damit andere Menschen verletze.

### **3.5 Fazit**

Die Analyse der Gerichtspraxis zeigt, dass der heutige Artikel 261<sup>bis</sup> Absätze 2 und 4 StGB eine brauchbare Grundlage für viele Anwendungsfälle ist. Gemäss den befragten Praktikern aus den Kantonen erlauben die polizeirechtlichen Rechtsgrundlagen zum Schutz der öffentlichen Ordnung das Einschreiten der Ordnungskräfte gegen das Zurschaustellen von Nazisymbolen. Ob diese Rechtsgrundlagen den gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre und insbesondere der Entwicklung des Antisemitismus in der Schweiz genügend Rechnung tragen, und ob das geltende Recht im Sinne einer Strafbarkeit unter erleichterten Bedingungen (als im bestehenden Art. 261<sup>bis</sup> StGB) zu ändern sei, wird von den befragten Praktikern einerseits und betroffenen Organisationen andererseits unterschiedlich beurteilt. Einigkeit besteht darin, dass in der heutigen Gesellschaft rassistische Taten nicht toleriert werden dürfen und auch nicht toleriert werden.

Deswegen werden nachfolgend mögliche Änderungen des geltenden Rechts sowie deren Vor- und Nachteile analysiert (vgl. [Ziffern 5](#) und [6](#)). Eine solche Änderung ist rechtlich insofern denkbar, als eine neue Verbots- oder Strafnorm unter Beachtung des Bestimmtheitsgebots der gesetzlichen Grundlage und der Voraussetzungen von Artikel 36 BV formuliert werden könnte.

## **4 Gesetzliche Regelungen der Nachbarländer der Schweiz**

**Vorbemerkung:** Die Analyse der Bestimmungen der Nachbarländer der Schweiz wurde im Hinblick auf die verschiedenen Möglichkeiten der Umsetzung eines möglichen Verbots von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen gemacht. Die nachfolgenden Rechercheergebnisse erheben darum nicht den Anspruch darauf, einen Rechtsvergleichs *de lege artis* durchzuführen.

## **Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole**

**Kurzzusammenfassung:** In Deutschland wird das Verbot der öffentlichen Verwendung bestimmter Symbole von einem Verbot von verfassungswidrigen und terroristischen Organisationen abgeleitet, auf die sich diese Symbole beziehen. Im französischen Recht besteht kein allgemeines Verbot von rassistischen oder extremistischen Gesten, Symbolen, Abzeichen oder Emblemen im öffentlichen Raum. Es umfasst hingegen mehrere Bestimmungen mit Verboten, die auf bestimmte Symbole beschränkt sind. In Italien ist die Verwendung bzw. die bloße Zurschaustellung von Nazisymbolen in der Öffentlichkeit per se nicht verboten. Strafbar ist eine solche nur dann, wenn sie als Handlung qualifiziert wird, welche zu einer Reorganisation / Wiedergründung der aufgelösten faschistischen Partei (und damit einer verbotenen Organisation) führen könnte (auch eine Verherrlichung, welche geeignet ist, zur Reorganisation einer solchen Partei zu führen, d. h. die indirekte Aufforderung zur Reorganisation). Strafbar ist auch eine Handlung, welche als Propaganda für bzw. als Verbreitung von Ideen gilt, die auf rassistischer, ethnischer oder religiöser Überlegenheit oder Hass beruhen, oder welche zu Hass, Gewalt oder zu diskriminierenden Handlungen aufruft. In Österreich stehen den Behörden mehrere Gesetze zur Verfügung. Das Verbotsgesetz ist als Nebenstrafrecht mit Verfassungsrang klassifiziert. Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen bezieht sich auf das Verbotsgesetz und enthält eine Verwaltungsstrafbestimmung. Es soll die Delikte abdecken, welche nicht vom Verbotsgesetz abgedeckt werden. Hinzu kommen das Symbolgesetz und das Abzeichengesetz, welche Verstösse als Verwaltungsübertretungen ahnden.

### **4.1 Deutschland**

In Deutschland können Vereine gemäss Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1; GG) dann verboten werden, wenn ihr Zweck oder ihre Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die deutsche verfassungsmässige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Ein Verein verfolgt strafrechtswidrige Zwecke, wenn er ausdrücklich oder stillschweigend darauf ausgerichtet ist, Straftaten hervorzurufen, zu ermöglichen oder zu erleichtern sowie strafbare Handlungen seiner Mitglieder zu decken. Das deutsche Gesetz zur Regelung des Vereinsrechts vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593; VereinsG) sieht das Vorgehen zum Verbot von Vereinen in seinem § 3 vor. Symbole und Zeichen eines verbotenen Vereins dürfen laut § 9 VereinsG für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbotes nicht mehr öffentlich, in einer Versammlung oder in einem Inhalt (§ 11 Abs. 3 StGB), der verbreitet wird oder zur Verbreitung bestimmt ist, verwendet werden.

Seit Inkrafttreten des VereinsG wurden gemäss der Webseite des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat seitens des Bundes total 58 Verbote gegen Vereine aller Bereiche ausgesprochen, die sich zusätzlich auf insgesamt 117 Teil- und Ersatzorganisationen erstrecken (Stand: 15. Juni 2021). Von diesen Verboten wurden 93 im Bereich Ausländerextremismus ausgesprochen, wobei 49 auf Ausländervereine und 44 auf ausländische Vereine entfallen. 15 Verbote wurden im Bereich Islamismus, eines im Bereich Linksextremismus, 20 im Bereich Rechtsextremismus sowie 33 aus den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Gründen (kriminelle Organisationen, Rockervereinigungen) ausgesprochen. Ferner wurden zwei sonstige Vereine verboten.

§ 86 des Deutschen Strafgesetzbuches (D-StGB) verbietet das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen und § 86a D-StGB das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen. Wer dem zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

§ 86a D-StGB schützt die Rechtsgüter demokratischer Rechtsstaat und politischer Frie-

## **Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole**

den. Da es sich bei der Norm um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt, sind eine konkrete Gefahr für die geschützten Rechtsgüter oder deren Verletzung nicht nötig, um den Tatbestand zu erfüllen.

Als Kennzeichen sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grussformen zu verstehen. Den eben genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind (§ 86a Abs. 2 D-StGB).

In Absatz 4 von § 86 D-StGB finden sich die Ausnahmen des Verbots, namentlich gelten die Absätze 1 und 2 nicht, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient. Ist die Schuld gering, kann das Gericht aus Opportunität auch ganz auf eine Strafe verzichten (§ 86 Abs. 5 D-StGB).

In Deutschland werden unter Kennzeichen und Symbolen der Nazi-Zeit das Hakenkreuz, Fahnenkult, Runen, Portraitdarstellungen von Adolf Hitler, Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen, bestimmte Uniformteile und Ehrenzeichen, bestimmte Lieder (z. B. "Horst-Wessel-Lied"), bestimmte Grussformen und Losungen, spezielle Mode sowie auch bestimmte KFZ-Kennzeichen gefasst. Ausserdem sind bestimmte Symbole strafbar, wenn sie mit Bezug zu verbotenen Gruppierungen gezeigt werden (z. B. die sogenannte Wolfsangel oder das Keltenkreuz).<sup>22</sup>

§ 20 VereinsG stellt Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Verbote von Vereinen und Parteien unter Strafe. Konkret handelt es sich bei § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG um eine subsidiär geltende Ergänzungsvorschrift zu §§ 86, 86a D-StGB. Während diese Normen unanfechtbare Verbote einer Partei oder Vereinigung voraussetzen, erfasst § 20 Abs. 1 VereinsG bereits Zuwiderhandlungen gegen lediglich vollziehbare Verbote. Sobald ein solches Verbot unanfechtbar wird, sind ausschließlich §§ 86, 86a D-StGB anwendbar.

In Deutschland sind ausserdem bei der Strafzumessung (§ 46 Abs. 2 D-StGB) auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische und sonst menschenverachtende Tatmotive strafverschärfend zu berücksichtigen.

## **4.2 Italien**

Straftatbestand der Apologetik für den Faschismus:

Nach dem sogenannten Scelba-Gesetz von 1952 ("legge Scelba" del 1952; Gesetz Nr. 645/1952), welches die 12. Übergangsbestimmung der italienischen Verfassung umsetzt ("Die Wiedergründung der aufgelösten faschistischen Partei, in welcher Form auch immer, ist verboten."), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft, wer Propaganda für die Gründung einer Vereinigung, einer Bewegung oder einer Gruppe macht, welche die Merkmale der aufgelösten faschistischen Partei aufweist und deren Ziele verfolgt (siehe Art. 4). Apologetik oder Apologie bedeutet, ganz allgemein formuliert, die Rechtfertigung einer (Welt-)Anschauung. Darunter fällt jede Rede/Ansprache, die dazu dienen soll, eine Tatsache, ein tatsächlich stattgefundenes Ereignis oder eine tatsächlich stattgefundenene Episode zu verteidigen oder zu verherrlichen. Die Apologie besteht also in der Verteidigung und gleichzeitigen Verherrlichung von Episoden, die das Gesetz als abscheulich und/oder gefährlich bezeichnet. Das sogenannte Scelba-Gesetz stellt auch die Teilnahme an öffentlichen Versammlungen bzw. üblichen Kundgebungen, welche der aufgelösten faschistischen

<sup>22</sup> Eine vollständige Auflistung der aktuell verbotenen Symbole und Kennzeichen findet sich im Bericht des Deutschen Verfassungsschutzes "Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen", Januar 2022.

## **Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole**

Partei oder nationalsozialistischen Organisationen zuzuordnen sind, unter Strafe ("faschistische Demonstrationen"; siehe Art. 5).

Propaganda bzw. Verbreitung von Ideen, die auf rassistischer, ethnischer oder religiöser Überlegenheit oder Hass beruhen, und Aufstachelung bzw. Aufruf zu Hass, Gewalt oder zu diskriminierenden Handlungen (Diskriminierung aus Gründen der Rasse, Ethnie, Nationalität oder Religion):

Nach Artikel 604-*bis* des italienischen Strafgesetzbuches (Codice Penale [CP]) und dem sogenannten Mancino-Gesetz von 1993 ("legge Mancino" del 1993; Gesetz Nr. 205/1993) wird bestraft, wer in irgendeiner Weise Ideologien verbreitet, die auf rassistischer oder ethnischer Überlegenheit oder Hass beruhen, oder wer zu diskriminierenden Handlungen gegen Personen aufgrund ihrer Rasse, Ethnie, Nationalität oder Religion aufruft oder solche Handlungen begeht. Ebenso wird bestraft, wer in irgendeiner Weise zu Gewalt(taten) gegen Personen aufgrund ihrer Rasse, Ethnie, Nationalität oder Religion aufruft oder selber solche Gewalttaten begeht. Alle Organisationen, Vereinigungen, Bewegungen oder Gruppen, deren Ziel es ist, zu Diskriminierung oder Gewalt aus Gründen der Rasse, Ethnie, Nationalität oder Religion aufzurufen, sind verboten. Wer sich an solchen Organisationen, Vereinigungen, Bewegungen oder Gruppen beteiligt oder diese bei ihren Tätigkeiten unterstützt, wird allein schon wegen einer Beteiligung oder Unterstützung bestraft. Diejenigen, die solche Organisationen, Vereinigungen, Bewegungen oder Gruppen fördern oder leiten, werden allein schon deshalb bestraft. Artikel 604-*bis* CP ist unter den Straftaten gegen die Person (und genauer: Straftaten gegen die Gleichheit; "delitti contro l'eguaglianza") eingeordnet.

Im September 2017 verabschiedete die Abgeordnetenkammer einen Gesetzesentwurf zur Einführung eines neuen Straftatbestandes (Gesetzesentwurf A.C. 3343; neuer Artikel 293-*bis* CP), wonach jegliche Propaganda für das faschistische und nazifaschistische bzw. nationalsozialistische Regime bzw. deren entsprechenden Ideologien – und sei es nur durch die Herstellung, den Vertrieb, die Verbreitung oder den Verkauf von Waren, auf denen Personen, Bilder oder Symbole abgebildet sind, die eindeutig auf solche Parteien oder Ideologien hinweisen – sowie das Zeigen entsprechender Symbole und/oder Gesten in der Öffentlichkeit bestraft werden sollte. Der Entwurf sah Freiheitsstrafen zwischen sechs Monaten und zwei Jahren vor (mit der Möglichkeit der Straferhöhung um einen Drittel bei Begehung im Internet). Eine Regelung also, die das sogenannte Scelba-Gesetz und das sogenannte Mancino-Gesetz erweitert und die Strafbarkeit auch auf einzelne zu ahndende Gesten, wie beispielsweise den römischen Gruss bzw. den Hitlergruss, und die Vermarktung entsprechender Gegenstände ausgedehnt hätte. Der Gesetzesentwurf hätte nur noch vom Senat abgesehnet werden müssen. Zur Verabschiedung dieser Gesetzesvorlage durch den Senat kam es letztlich aber nicht (mögliche Gründe: mit dem Ende der Legislaturperiode und der Auflösung der Kammern im Dezember 2017 wurde die Diskussion im Senat beendet; insbesondere wohl auch aufgrund des enormen Widerstands der 5-Sterne-Bewegung). Es liegt indes ein neuer Gesetzesentwurf (A.C. 3074; neuer Artikel 293-*bis* CP) vor, welcher auf eine Volksinitiative zurückgeht und sich im Wesentlichen mit dem Inhalt des vormaligen Gesetzesentwurfs (A.C. 3343) deckt. Mit diesem neuen Straftatbestand soll also jegliche Propaganda für das faschistische und nazifaschistische Regime (unter anderem auch das Zeigen von entsprechenden Gesten und Symbolen in der Öffentlichkeit) bestraft werden. Systematisch soll der neue Artikel 293-*bis* im Zweiten Buch, Erster Titel, Zweites Kapitel ("Libro II, Titolo I, Capo II") des CP und damit unter den Straftaten gegen den Staat bzw. die innere Sicherheit des Staates ("delitti contro la personalità interna dello Stato") eingeordnet werden.

### **4.3 Österreich**

In Österreich ist bezüglich extremistischer oder rassistischer Gesten, Symbole, Insignien oder Embleme zum einen der Tatbestand des § 115 öStGB zu Beleidigungen massgeblich. Die

## **Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole**

Bestimmung stellt öffentliche oder zumindest vor mehreren Leuten geschehene Beleidigungen unter Strafe. Unter Beleidigungen sind die Beschimpfung, Verspottung, körperliche Misshandlung und die Bedrohung mit solchen Misshandlungen zu verstehen. Beschimpfung ist nicht allein das Belegen mit Schimpfwörtern, sondern auch die Bekundung der Missachtung durch Zeichen und Gebärden oder Handlungen.

Zum anderen ist das sogenannte Verbotsgesetz aus dem Jahr 1947 (VerbotsG) zu nennen, das sämtliche nationalsozialistische Wiederbetätigung untersagt. Jegliche Symbole, Schriften und Druckwerke der NSDAP, ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Verbände sowie alle nationalsozialistischen Organisationen sind in Österreich verboten. Nach der Bestimmung des § 3g VerbotsG ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren (bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu zwanzig Jahren) zu bestrafen, wer sich im nationalsozialistischen Sinn betätigt. Dieser Straftatbestand kann durch Handlungen verschiedenster Art verwirklicht werden, insbesondere dann, wenn typische Programmpunkte des Nationalsozialismus vertreten werden. Auch die Leugnung der Massenvernichtung von Menschen unter der nationalsozialistischen Herrschaft sind bei entsprechendem Wiederbetätigungsvorsatz dem Straftatbestand des § 3g VerbotsG zu unterstellen.

In Verbindung mit dem Verbotsgesetz ist auch noch auf Artikel III Absatz 1 Ziffer 4 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) hinzuweisen. Gemäss diesem wird mit einer Busse bis 2'180 Euro bestraft, wer nationalsozialistische Gedankengut im Sinne des VerbotsG, StGBI. Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, verbreitet oder dies versucht. In subjektiver Hinsicht reicht bereits Fahrlässigkeit aus.<sup>23</sup> Voraussetzung für die Anwendung von Artikel III Absatz 1 Ziffer 4 EGVG ist, dass die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Die besagte Bestimmung im EGVG unterscheidet sich insofern vom VerbotsG, als dass sie nicht den vom VerbotsG geforderten besonderen Vorsatz, in Österreich wieder ein nationalsozialistisches Regime zu installieren, benötigt. Vielmehr geht es um die Ahndung eines Verhaltens, das objektiv als öffentliches Ärgernis erregender Unfug bestimmter Art empfunden wird.<sup>24</sup>

Das 2015 im Rahmen eines "Anti-Terror-Paketes" geschaffene Bundesgesetz, mit dem die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Islamischer Staat und anderen Gruppierungen verboten wird (Symbole-Gesetz), ist an dieser Stelle ebenfalls zu nennen. Dieses Gesetz zielt zum einen auf islamistische/terroristische Gruppierungen ab (z. B. Islamischer Staat (IS) und Al-Qaida), zum anderen aber auch auf rechtsextreme Gruppierungen wie die Identitäre Bewegung Österreich (IBÖ) oder Die Österreicher (DO5) oder diverse Gruppierungen aus anderen Lagern (Graue Wölfe, die Kurdische Arbeiterpartei (PKK)). Umfasst sind auch deren Teil- oder Nachfolgeorganisationen. Das Symbole-Gesetz verbietet es, Symbole (worunter auch Abzeichen, Embleme und Gesten fallen) der von diesem genannten Gruppierungen in der Öffentlichkeit – einschliesslich unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel – darzustellen, zur Schau zu stellen, zu tragen oder zu verbreiten. Ebenfalls strafbar ist der Versuch. Zuwiderhandlungen werden als Verwaltungsübertretung klassifiziert und mit einer Geldstrafe bis 4'000 Euro oder einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat geahndet. Bereits verurteilten Wiederholungstätern droht eine Geldstrafe bis 10'000 Euro und eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Die Verbote sind nicht anzuwenden auf Druckwerke und periodische Medien, Gesten und bildliche Darstellungen, Aufführungen von Bühnen- und Filmwerken sowie Ausstellungen, bei denen die fraglichen Ausstellungsstücke keinen wesentlichen Bestandteil

---

<sup>23</sup> VfGH 11.10.2017, E 1698/2017

<sup>24</sup> Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs, VfSlg. 12/0021989.



## **Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole**

der Ausstellung darstellen, wenn nicht das Ideengut der fraglichen Gruppierungen gutgeheissen oder propagiert wird. Ebenfalls keine Anwendung finden die Verbote, wenn sich die Ausstellung und deren Zweckbestimmung eindeutig gegen das Ideengut der betreffenden Gruppierung richtet (beispielsweise bei einer Gegendemonstration).

Schliesslich ist das Abzeichengesetz zu erwähnen, bei dem es sich allerdings um ein verwaltungsrechtliches Gesetz handelt. Demgemäss sind jegliche Symbole von einer in Österreich verbotenen Organisation verboten. Da sich gemäss Rechtsprechung das Abzeichengesetz auch auf das Verbotsgesetz bezieht,<sup>25</sup> fallen auch Symbole des NS-Staats und diverser Unterorganisationen darunter. Ebenfalls verboten sind Symbole, die in ihrer Ähnlichkeit und Zweckbestimmung als Ersatz für ein Nazisymbol dienen. Wenn das Ideengut einer verbotenen Organisation nicht gutgeheissen oder propagiert wird, finden die Verbote keine Anwendung auf Druckwerke, bildliche Darstellungen, Aufführungen von Bühnen- und Filmwerken sowie Ausstellungen, bei denen fragliche Ausstellungsstücke keinen wesentlichen Bestandteil der Ausstellung darstellen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis 4'000 Euro oder einem Arrest bis zu einem Monat bestraft; wenn erschwerende Umstände überwiegen, kann es auch zu einer parallelen Bestrafung kommen. Strafbar ist bereits ein Versuch.

### **4.4 Frankreich**

Im französischen Recht besteht kein allgemeines Verbot von rassistischen oder extremistischen Gesten, Symbolen, Abzeichen oder Emblemen im öffentlichen Raum. Es umfasst hingegen mehrere Bestimmungen mit Verboten, die auf bestimmte Symbole beschränkt sind.

Nach [Artikel R645-1 des französischen Strafgesetzbuchs \(Code pénal, CP-F\)](#) steht das öffentliche Tragen und Zurschaustellen von Uniformen, Abzeichen oder Emblemen unter Strafe, die an Uniformen, Abzeichen oder Embleme erinnern, die entweder von Mitgliedern einer vom Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg für kriminell erklärten Organisation oder von einer Person getragen oder zur Schau gestellt wurden, die von einem anderen Gericht des Verbrechens gegen die Menschlichkeit für schuldig befunden wurde. Vorbehalten bleibt der Bedarf für einen Film, eine Aufführung oder eine Ausstellung, welche die Geschichte in Erinnerung rufen. Dabei handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit der 5. Klasse, d. h. sie wird mit einer Geldstrafe von bis zu 1500 Euro geahndet ([Art. 131-13 CP-F](#)). Die Gegenstände, die zur Begehung der Straftat verwendet wurden oder verwendet werden sollten, können beschlagnahmt werden. Geschützt werden damit die Rechtsgüter Nation, Staat und öffentlicher Friede.

Die Artikel [431-14](#) und [431-17 CP-F](#) verbieten die Teilnahme an einer Kampfgruppe, d. h. einer Gruppierung von Personen, die Waffen besitzen oder Zugang zu Waffen haben, hierarchisch organisiert sind und die öffentliche Ordnung stören können, oder an einer Gruppierung, die gemäss dem [Gesetz vom 10. Januar 1936](#) aufgelöst wurde. [Artikel 431-21 CP-F](#) sieht die Einziehung von Uniformen, Abzeichen, Emblemen, Waffen und sämtlichem Material vor, das von der Kampfgruppe oder der aufrechterhaltenen oder wiedergegründeten Vereinigung oder Gruppierung verwendet wird oder verwendet werden soll. [https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article\\_lc/LEGIARTI000006418485](https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article_lc/LEGIARTI000006418485)<https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000000325214>[https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article\\_lc/LEGIARTI000006418492](https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article_lc/LEGIARTI000006418492)

Das Sportgesetzbuch (Code du sport) enthält Bestimmungen über die Sicherheit von Veranstaltungen. Dazu gehört Artikel [L332-7](#). Gemäss diesem wird bestraft, wer in einer Sportstätte

---

<sup>25</sup> [Parlamentarische Materialien](#)

## **Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole**

während der Durchführung oder öffentlichen Übertragung einer Sportveranstaltung Abzeichen, Zeichen oder Symbole einführt, trägt oder zur Schau stellt, die zu Hass oder Diskriminierung gegen Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, ihres Geschlechts oder ihrer tatsächlichen oder vermuteten Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie, Nation, Rasse oder Religion aufrufen. Es drohen eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr und eine Geldstrafe von bis zu 15'000 Euro.

Schliesslich gilt es gemäss dem allgemeinen Teil des französischen Strafgesetzbuches als erschwerender Umstand, wenn einem Verbrechen oder Vergehen Äusserungen, Schriften, Bilder, Gegenstände oder Handlungen jeglicher Art vorausgehen, damit einhergehen oder auf es folgen, die entweder die Ehre oder das Ansehen des Opfers oder einer Gruppe von Personen, der das Opfer aufgrund seiner tatsächlichen oder vermuteten Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer angeblichen Rasse, Ethnie, Nation oder bestimmten Religion angehört, verletzen, oder die beweisen, dass die Taten gegen das Opfer aus einem dieser Gründe begangen wurden ([Art. 131-76 CP-F](#)).

### **5 Modell einer entsprechenden Norm**

Die Umsetzung eines Verbots der öffentlichen Verwendung von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden / rassistischen, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen wirft die Frage nach der möglichen Gesetzgebungskompetenz auf. In dieser Hinsicht ist der strafende Charakter einer solchen Norm allein nicht ausschlaggebend. Viele strafende Normen finden sich beispielsweise in der Verwaltungsgesetzgebung des Bundes, dienen dort als Mittel des Verwaltungszwangs und nicht dem Rechtsgüterschutz. Es geht hier auch um die Abgrenzung von Strafrecht und Polizeirecht. Daher stellt sich zunächst die Frage, ob der Bund über eine Kompetenz zur Gesetzgebung in dem betreffenden Bereich verfügt. Denn wenn die Bundesverfassung (BV) dem Bund keine Kompetenzen zuweist, sind die Kantone zuständig.

#### **5.1 Allgemeines**

##### **5.1.1 Kompetenzen**

Steht eine landesweit einheitliche Lösung mit repressivem Ansatz im Vordergrund, so ist ein strafrechtliches Verbot ins Auge zu fassen. Das Verbot wäre im StGB oder in einem Spezialgesetz gestützt auf Artikel 123 Absatz 1 BV zu verankern.

Das Polizeirecht ist in erster Linie Sache der Kantone. Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist Aufgabe der Polizei. Die öffentliche Verwendung der besagten Symbole kann als solche Gefahr betrachtet werden. Wird somit eine vorwiegend präventivrechtliche Lösung in Betracht gezogen, wären die Kantone zuständig; die entsprechenden Bestimmungen müssten in den kantonalen Polizei- oder Sicherheitsgesetzen eingeführt werden. Ob die Kantone gesetzgeberisch tätig werden, liegt dabei in ihrem Ermessen.

##### **5.1.2 Bestimmtheitsgebot**

Eine neue Verbots- oder Strafnorm muss unter Beachtung des Bestimmtheitsgebots der gesetzlichen Grundlage (Art. 1 StGB) formuliert werden, was bedeutet, dass das Gesetz so formuliert sein muss, dass der Bürger sein Verhalten danach ausrichten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Mass an Gewissheit erkennen kann (BGE 109 Ia 273, E. 4 d). Da es sich um eine Norm handelt, die in das Grundrecht der Meinungsfreiheit eingreift, muss sie zudem die Bedingungen von Artikel 36 BV (Einschränkungen der Grundrechte) erfüllen. In seinem erläuternden Bericht vom Juni 2009 zum VE von Artikel 261<sup>ter</sup> StGB und Artikel 171d MStG kam der Bundesrat zum Schluss, dass

## **Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole**

ein Verbot rassistischer Symbole, die darauf abzielen, Angehörige einer Rasse, Ethnie oder Religion systematisch herabzusetzen oder zu verunglimpfen, mit der Meinungsäusserungsfreiheit vereinbar sein sollte. Er schlug jedoch eine einfache, mit einer Busse zu ahndender Übertretung vor.

Schliesslich soll die neue Norm laut der parlamentarischen Initiative Suter 21.525 die öffentliche Verwendung von Nazisymbolen für schützenswerte kulturelle oder wissenschaftliche Zwecke ermöglichen. Daher sollten bei berechtigtem Interesse Ausnahmen vom Verbot vorgesehen werden, immer unter Beachtung des oben genannten Bestimmtheitsgebots.

### **5.1.3 Nötige Ausnahmen für die straflose Verwendung von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen und Symbolen in speziellem (z. B. historischem, kulturellem oder edukativem) Kontext**

Im Rahmen des geltenden Artikel 261<sup>bis</sup> StGB ist die Verwendung zu historischen, künstlerischen, fiktionalen oder journalistischen Zwecken erlaubt, sofern eine solche Verwendung nicht die Voraussetzungen der Strafbarkeit erfüllt. Die Antwort auf die Frage, in welchem Kontext nationalsozialistische, rassendiskriminierende, gewaltverherrlichende oder extremistische Symbole straflos verwendet werden könnten, hängt also von der Formulierung der Norm ab. Im Falle einer neuen Norm, die die öffentliche Verwendung von rassendiskriminierenden etc. Symbolen unabhängig von der Absicht des Täters unter Strafe stellt, wäre es angebracht, die Ausnahmen in der Strafnorm festzulegen. Diese Lösung wurde beispielsweise von den Gesetzgebern in Frankreich und Deutschland gewählt.

In Bezug auf die Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 BV) verpflichtet Artikel 36 BV den Gesetzgeber, die Strafbarkeit zu definieren und die Strafnorm so zu formulieren, dass sie dieses Grundrecht respektiert. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Gerichte, dies bei der Auslegung der Norm zu berücksichtigen. Zulässige Eingriffsinteressen umfassen insbesondere den Schutz der Menschenwürde und der religiösen Überzeugungen (HERTIG, Art. 16 BV N. 36, in Basler Kommentar zur Bundesverfassung, Basel 2015). Die Aufgabe des Gesetzgebers besteht also darin, die Ausnahmen genau zu definieren. Zu weit gefasst sollten sie nicht sein. Alles unter dem "Deckmantel" eines historischen, fiktiven oder journalistischen Kontextes zu rechtfertigen, widerspräche dem Sinn der Ausnahmen und sollte nicht möglich sein. Es muss auf jeden Fall eindeutig sein, dass das Zeigen des jeweiligen Symbols im entsprechenden Kontext angebracht und nötig ist. Ansonsten besteht die Gefahr des Missbrauchs.

## **5.2 Im Strafgesetzbuch**

### **5.2.1 Ergänzung des bestehenden Artikels oder neue Norm**

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts ist Sache des Bundes (Art. 123 BV).

Im Falle einer neuen Norm sollte bei der Definition der Schwere der Straftat berücksichtigt werden, dass das Verbot von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, extremistischen und gewaltverherrlichenden Symbolen nicht mit dem Verbot bestimmter Vereinigungen verbunden ist.

In Bezug auf den subjektiven Tatbestand ist Vorsatz und zwar in Bezug auf die öffentliche Verwendung erforderlich.

Als geschützte Rechtsgüter der neuen Norm sind wie beim geltenden Artikel 261<sup>bis</sup> StGB (Rassendiskriminierung) die Würde des Menschen und der öffentliche Frieden denkbar. Eine

## **Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole**

tatsächliche Verletzung oder Gefährdung der Rechtsgüter ist nicht Voraussetzung. Es handelt sich mithin um ein abstraktes Gefährdungsdelikt.

Da es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handeln würde, wäre die Tat vollendet, wenn der Täter eine der in der neuen Norm (vgl. Artikel 261<sup>ter</sup> Ziffer 1 VE-StGB) beschriebenen Handlungen vollbracht hat und sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt sind.

Die Bestimmungen zum Versuch finden nach den allgemeinen Grundsätzen Anwendung.

Wenn man davon ausgeht, dass die geschützten Rechtsgüter bei einem Verbot von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, extremistischen und gewaltverherrlichenden Symbolen dieselben wie beim bestehenden Artikel 261<sup>bis</sup> StGB wären, könnte die neue Norm entweder als Erweiterung, die diesen Artikel z. B. in einem neuen Absatz 5 ergänzt, oder als neue Bestimmung im 12. Titel des StGB (Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden) konzipiert werden.

Diese zweite Lösung hatte der Bundesrat in seinem VE zu Artikel 261<sup>ter</sup> StGB gewählt. Für diese Lösung spricht, dass der aktuelle Artikel 261<sup>bis</sup> StGB nicht mehr nur die Rassendiskriminierung betrifft. Allerdings müsste im Vergleich zum VE-StGB 2009 der Anfangssatz in Ziffer 1 von Artikel 261<sup>ter</sup> VE-StGB noch folgendermassen umformuliert werden: "*Wer nationalsozialistische, rassendiskriminierende, extremistische oder gewaltverherrlichende Symbole oder...*".

Er lautete wie folgt:

### *Artikel 261<sup>ter</sup> VE-StGB Verwendung rassistischer Symbole*

*1. Wer rassistische Symbole, insbesondere Symbole des Nationalsozialismus, oder Abwandlungen davon, wie Fahnen, Abzeichen, Embleme, Parolen oder Grussformen, oder Gegenstände, die solche Symbole oder Abwandlungen davon darstellen oder enthalten, wie Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen oder Abbildungen, öffentlich verwendet oder verbreitet, wer derartige Symbole oder Abwandlungen davon oder derartige Gegenstände zur öffentlichen Verwendung oder Verbreitung herstellt, lagert, ein-, durch- oder ausführt, wird mit Busse bestraft.*

*2. Die Gegenstände werden eingezogen.*

*3. Die Ziffern 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die öffentliche Verwendung oder Verbreitung der Symbole oder Gegenstände schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Zwecken dient.*

In der Vernehmlassung wurde dieser Vorschlag als zu unpräzise und schwer umsetzbar angesehen (vgl. [Ziffer 1.3](#)).

Mögliche Umsetzungsansätze könnten auch darin bestehen:

- Analog zum Artikel R645-1 CP-F Symbole zu verbieten, die sich auf Organisationen beziehen, welche vom Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg für kriminell erklärt wurden oder von einer anderen Gerichtsbarkeit für Verbrechen gegen die Menschlichkeit für schuldig befunden wurden (vgl. [Ziffer 4.4](#)).

## **Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole**

- Die Symbole, die vom Verbot betroffen sind, idealerweise mithilfe einer Liste, genau zu umschreiben. Dies ist jedoch in einer Norm des Strafgesetzbuches kaum möglich und spräche für ein Spezialgesetz oder sogar für ein Gesetz mit einer Ausführungsverordnung, die regelmässig angepasst werden könnte.

Das deutsche Verbot von Symbolen, die mit einer verbotenen Organisation in Verbindung stehen, als solches fällt für die Schweiz ausser Betracht, da es in der Schweiz keine solche gesetzliche Systematik für das Verbot von Organisationen gibt (vgl. [Ziffer 4.1](#)).

Falls es gelingen sollte, die unter das Verbot fallenden Symbole eindeutig zu benennen, könnte es die Umsetzung desselben erleichtern, wenn das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird. Dies würde allerdings auch bedeuten, dass die Strafnorm nicht mehr im Strafgesetzbuch, sondern in einem Spezialgesetz verankert werden sollte, da das Ordnungsbussengesetz (SR 314.1; OBG) bewusst nicht auf das Kernstrafrecht Anwendung findet.

Im Rahmen des geltenden Artikels 261<sup>bis</sup> StGB ist die Verwendung für schutzwürdige kulturelle oder wissenschaftliche Zwecke zulässig, sofern eine solche Verwendung nicht die Voraussetzungen der Strafbarkeit erfüllt. Im Falle einer neuen Norm, welche die öffentliche Verwendung von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen unabhängig von der Absicht des Täters unter Strafe stellt, müssten die Ausnahmen in der Strafnorm aufgeführt werden. Diese Lösung wurde beispielsweise von den Gesetzgebern in Frankreich und Deutschland gewählt.

Bei einer Änderung des Strafgesetzbuches sollte im Militärstrafgesetzbuch in gleicher Weise verfahren werden.

### **5.3 In einem anderen (neuen oder bestehenden) Bundesgesetz**

#### **5.3.1 Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS, SR 120)**

Der Bund kann die notwendigen Massnahmen zu seinem Schutz und zum Schutz seiner Institutionen und Organe ergreifen. Dies erlaubt es ihm, im Bereich der inneren Sicherheit ohne ausdrückliche Verfassungsgrundlage gesetzgeberisch tätig zu werden. Diese inhärente Kompetenz kommt jedoch nur zum Zug, wenn es um die Abwendung einer für den Staat existenziellen Gefahr geht, was bei der öffentlichen Verwendung von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Symbolen ohne Propagandaabsicht wahrscheinlich nicht der Fall ist.

Darüber hinaus regelt das BWIS aufgrund seines Geltungsbereichs (Art. 2 Abs. 1) nur präventive (präventiv-polizeiliche Massnahmen) und keine repressiven Massnahmen, um Gefahren für die innere Sicherheit frühzeitig abzuwehren (Botschaft, BBl 1994 II 1127, 1168), während das Verbot von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Symbolen eine Norm mit repressivem Charakter darstellt. Artikel 2 Absatz 2 BWIS definiert die Formen von Bedrohungen, welche die in Artikel 1 genannten Rechtsgüter gefährden können, sowie den Umfang der präventiven Massnahmen. Auch wenn das Gesetz diese Begriffe bewusst nicht definiert, sind die Haupttätigkeitsbereiche der Sicherheitsorgane die Bekämpfung des Terrorismus, des verbotenen Nachrichtendienstes, des gewalttätigen Extremismus und des organisierten Verbrechens. Unter diesen Umständen fallen sowohl die Ziele des BWIS als auch die Bedrohungen, die durch die geplanten polizeilichen Massnahmen abgewendet werden sollen, nicht in den vom Verbot von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen beabsichtigten Anwendungsbereich, wenn diese ohne Propagandaabsicht benutzt werden.

## **Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole**

Das BWIS stellt somit kein geeignetes Gefäss dar.

### **5.3.2 Neues Spezialgesetz**

Wenn die neue Norm auf Artikel 123 Absatz 1 BV beruhen soll, kann sie nicht nur im Strafgesetzbuch, sondern auch in einem anderen Bundesgesetz verankert werden. Dann wäre es auch denkbar, das Verbot der öffentlichen Verwendung von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen ähnlich wie das Verbot der Gesichtsverhüllung (Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts; E-BVVG)<sup>26</sup> umzusetzen. Diese Lösung hätte den Vorteil, dass das Verbot und seine Ausnahmen genauer beschrieben werden könnten als in einer Norm des Strafgesetzbuches (vgl. [Ziffer 5.2](#)); dies gegebenenfalls mittels einer Durchführungsverordnung. Damit wäre auch der Weg für die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens geebnet.

Normvorschlag:

#### *Art. 1 Verbotene Symbole und Ausnahmen*

*<sup>1</sup> Das öffentliche Verwenden und Verbreiten von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen oder Abwandlungen davon, wie Fahnen, Abzeichen, Embleme, Parolen oder Grussformen, oder Gegenstände, die solche Symbole oder Abwandlungen davon darstellen oder enthalten, wie Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen oder Abbildungen, ist verboten.*

*<sup>2</sup> Ausgenommen von dem Verbot sind das öffentliche Verwenden und Verbreiten von solchen Symbolen aus:*

- a. edukativen,*
- b. kulturellen/künstlerischen,*
- c. historischen,*
- d. journalistischen oder*
- e. wissenschaftlichen Gründen.*

*<sup>3</sup> Die Einziehung von Gegenständen, die zu einer Straftat gedient haben, erfolgt gemäss Artikel 69 StGB.*

#### *Art. 2 Strafbarkeit*

*Wer dem Verbot in Artikel 1 Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu ... Franken bestraft.*

#### *Art. 3 Zuständigkeit*

*Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.*

#### *Art. 4 Änderung eines anderen Erlasses*

*Das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016<sup>27</sup> wird wie folgt geändert:*

*Art. 1 Abs. 1 lit. a Ziff. XY*

*<sup>1</sup> Mit Ordnungsbusse wird in einem vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) bestraft, wer eine Übertretung begeht, die:*

*a. in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist:*

*XY. Bundesgesetz vom xx.xx.20XX über das Verbot von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen;*

---

<sup>26</sup> [Gesichtsverhüllungsverbot in neuem Gesetz \(admin.ch\)](#)

<sup>27</sup> SR 314.1

# **Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole**

## **5.4 Im kantonalen Polizeirecht**

Das Polizeirecht liegt in erster Linie in der Zuständigkeit der Kantone. Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist Aufgabe der Polizei. Die öffentliche Verwendung der besagten Symbole kann als solche Gefahr betrachtet werden. Wird somit eine vorwiegend präventiv-rechtliche Lösung in Betracht gezogen, wären demnach die Kantone zuständig; die entsprechenden Bestimmungen müssten in den kantonalen Polizei- oder Sicherheitsgesetzen eingeführt werden.

In diesem Fall könnte eine Lösung darin bestehen, den Kantonen eine Modellgesetzgebung vorzuschlagen, die in das kantonale Recht übernommen werden könnte. Diese Gesetzgebung hätte denselben Inhalt wie ein Bundesgesetz (vgl. [Ziffer 5.3](#)). Sie würde den Kantonen die Arbeit erleichtern und gleichzeitig die Einheitlichkeit im ganzen Land gewährleisten. Dies sollte in Absprache mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) geschehen, die dann die Kantone formell auffordern könnte, eine solche Gesetzgebung zu verabschieden.

## **6 Vor- und Nachteile eines Verbots in einer neuen Norm**

### **6.1 Im Allgemeinen**

#### **6.1.1 Vorteile**

Die gesetzliche Regelung eines Verbotes von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, extremistischen oder gewaltverherrlichenden Symbolen würde den vorherrschenden gesellschaftlichen Konsens widerspiegeln, dass Rassismus und Diskriminierung in einer demokratischen Gesellschaft keinen Platz haben. Das Zeigen von Symbolen dient einerseits der Selbstpromotion, andererseits können dadurch Angehörige einzelner Gruppen oder auch ganze Gruppen eingeschüchtert werden. In dem Sinne können nationalsozialistische, rassendiskriminierende, extremistische oder gewaltverherrlichende Symbole von den avisierten Personen / Personengruppen als Drohung im öffentlichen Raum angesehen werden. Die oben genannten Vorschläge würden eine einheitliche Lösung für das ganze Land ermöglichen und damit auch der Einheitlichkeit der Rechtsprechung Vorschub leisten.

#### **6.1.2 Nachteile**

Ein Verbot würde grundsätzlich in einem Spannungsfeld zu der durch die BV garantierten Meinungsfreiheit stehen. Denn gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es in einer Demokratie von zentraler Bedeutung, dass auch Standpunkte vertreten werden können, die einer Mehrheit missfallen oder für viele schockierend wirken (BGE 143 IV 193, E. 1).

Ebenfalls problematisch ist die Festlegung bzw. Umschreibung der Symbole, die verboten werden sollen<sup>28</sup>:

- Welche Symbole sollen grundsätzlich darunterfallen? Nationalsozialistische, rassendiskriminierende, extremistische, gewaltverherrlichende oder z. B. auch die sexuelle Orientierung diskriminierende (der Logik von Art. 26<sup>1</sup>bis StGB folgend), ableistische<sup>29</sup> oder sexistische Symbole?

<sup>28</sup> Zu einem ähnlichen Schluss kam auch eine Studie der EKR aus dem Jahre 2021 «Die Rassismuskriterien in der Rechtsprechung» von Vera Schleimgruber, die konstatiert: «Ein gänzlich Verbot rassistischer Symbole mag zwar auf den ersten Blick als sinnvoll erscheinen, birgt aber Schwierigkeiten, schon nur in der Frage, welche Symbole verboten würden und welche nicht.» (S. 48).

<sup>29</sup> Damit ist die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung ("Diskriminierung") wegen einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung oder aufgrund von Lernschwierigkeiten gemeint.

## **Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole**

- Wie begründet man, dass jenes Symbol verboten sein soll, ein anderes aber nicht, und wie kann man eine Auswahl treffen, ohne dass sich nicht berücksichtigte Minderheitsgruppen benachteiligt oder verletzt fühlen?
- Wie lässt sich eine Aufzählung von verbotenen Symbolen gegebenenfalls à jour halten, wenn neue Symbole aufkommen (z. B. das "Z" im Rahmen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine; vgl. auch Anhang Ziffer 5.1.1)?

Nicht nur die Fülle von denkbar zu verbietenden Symbolen (vgl. dazu den Anhang) macht es schwierig, dem Bestimmtheitsgebot ausreichend Rechnung tragen zu können (vgl. auch Ausführungen in [Ziffer 5.1.2](#)), sondern auch die Tatsache, dass häufig auch "harmlose" Symbole (z.B. die Zahlen "88" und "18", Emoji Adler; für zahlreiche weitere Beispiele vgl. Anhang) von extremistischen, gewaltverherrlichenden und rassendiskriminierenden Gruppen vereinnahmt und für ihre Zwecke verwendet werden, lässt die Zahl der potentiell strafbaren Symbole ins Uferlose wachsen.

Dazu kommt, dass auch vermeintlich eindeutig nationalsozialistische, rassistische, gewaltverherrlichende oder extremistische Symbole in unterschiedlichen Kontexten eine komplett andere Bedeutung oder Symbolik haben können. So beispielsweise – was auf den ersten Blick allenfalls nicht zu vermuten wäre – der sogenannte "Hitlergruss" / "Saluto Romano", also der nach vorne ausgestreckte Arm mit ausgestreckter flacher Hand, welcher auch eine harmlose, nicht extremistische oder diskriminierende Bedeutung haben kann, nämlich als Olympischer Gruss.<sup>30</sup>

## **6.2 Im Strafgesetzbuch**

### **6.2.1 Vorteile**

Im Prinzip ist der Bund für die Gesetzgebung im Bereich des Strafrechts zuständig. Diese Kompetenz sollte aber nicht dazu verwendet werden, Gesetze in einem Bereich zu erlassen, der grundsätzlich den Kantonen zusteht. So sollte das Strafgesetzbuch keine Normen des Polizeirechts enthalten.

### **6.2.2 Nachteile**

Die neue Norm müsste in Anbetracht der Rechtsgüter, die man schützen will, in irgendeiner Weise mit Artikel 261<sup>bis</sup> StGB in Verbindung gebracht werden. Ob das aktuelle Rechtsgut von Artikel 261<sup>bis</sup> StGB bei einem Verbot von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen ohne Propaganda auch noch gegeben wäre, lässt sich aber nicht sicher sagen. Es spricht eher einiges dagegen, auch da das Unrecht, welches eben im Strafgesetzbuch zum Ausdruck gebracht werden soll, ohne diese Propagandaabsicht oder das Element der in Menschenwürde verstossenden Weise kaum zu definieren ist. Andererseits könnte auch schon das Tragen von solchen Symbolen eine Gruppenzugehörigkeit zeigen und damit in seiner Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit zu einer Bedrohung im öffentlichen Raum für die anvisierten Minderheiten werden. Da es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt, wäre eine Umsetzung im StGB unter Umständen also

<sup>30</sup> Der Hitlergruss bzw. Saluto Romano findet sich historisch auf einigen römischen Artefakten (Statuen, Münzen) wieder. Es ist jedoch wohl eine "Erfindung" der Filmindustrie, dass sich die Römer mittels dieser Geste begrüsst haben sollen. Der Ursprung des sogenannten "Saluto Romano", also der von italienischen Faschisten übernommenen Geste des nach vorne ausgestreckten Armes, soll auch in einem Film gelegen haben. Der Hitlergruss seinerseits ist eine Übernahme des "Saluto Romano" durch die Nationalsozialisten. Ende des 19. Jahrhunderts war die Geste als "Bellamy Salute" an US-amerikanischen Schulen als morgendlicher Fahnengruss üblich. Auch in einer französischen Militärschule wurde diese Geste als "Salut de Jointville" praktiziert. Von dort wurde sie ab 1906 als Olympischer Gruss etabliert und wurde noch im Jahre 1972 von einzelnen Nationen bei den Olympischen Spielen gezeigt. Lediglich bei den Turnern wird er auch noch heutzutage vor Beginn einer Übung gemacht. Das verbreitete konnotative Missverständnis, der Olympische Gruss gehe auf den Faschismus und den Hitlergruss zurück, führte im Jahr 2022 in den Niederlanden dazu, dass das "Van-Tuyll"-Monument von 1928, die Figur eines den Olympischen Gruss zeigenden Athleten, von seinem angestammten Platz vor dem Olympiastadion Amsterdam in ein Treppenhaus versetzt wurde (für weitere Beispiele vgl. Anhang).



## **Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole**

dennoch möglich (vgl. [Ziffer 5.2.1](#)); es macht es aber in jedem Fall schwieriger, dem Verbot klare Konturen zu verleihen, wobei sich dieses Problem unabhängig vom Gefäss stellt.

Aufgrund der Schwierigkeit, einen "Katalog" der verbotenen Symbole zu erstellen (vgl. [Ziffer 6.1.2](#)), ist nicht klar, ob dem Bestimmtheitsgebot damit ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Zudem würde die Einfügung der neuen Norm in das Strafgesetzbuch grundsätzlich dazu führen, dass das Ordnungsbussenverfahren nicht angewendet werden kann.

### **6.3 In einem (neuen oder bestehenden) Bundesgesetz**

#### **6.3.1 Vorteile**

Der Erlass eines speziellen Gesetzes würde die Möglichkeit bieten, das Verbot und insbesondere seine Ausnahmen genauer zu beschreiben, eventuell durch eine Durchführungsverordnung. Dies würde auch die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens ermöglichen, was die Wirksamkeit der neuen Norm erhöhen würde.

#### **6.3.2 Nachteile**

Diese Lösung weist a priori die oben beschriebenen allgemeinen Nachteile auf (vgl. [Ziffer 6.1.2](#)).

### **6.4 Im kantonalen Polizeirecht**

#### **6.4.1 Vorteile**

Der Hauptvorteil dieser Lösung besteht darin, dass sie den Kantonen eine konkrete Lösung für den Fall bietet, dass der Bund nicht über die Zuständigkeit verfügt, ein Gesetz zu erlassen. Die übrigen Vorteile sind die gleichen, wie bei einem neuen oder bestehenden Bundesgesetz (das nicht das StGB ist; vgl. Ziffer 6.3.1).

#### **6.4.2 Nachteile**

Ein Gesetzgebungsvorschlag des Bundes kann den Kantonen nicht aufgezwungen werden. Es besteht keine Garantie für eine einheitliche Umsetzung im ganzen Land.

## **7 Fazit**

*Die bestehende Gesetzeslage auf Stufe Bund und Kantone bietet für die meisten Situationen ein ausreichendes Instrumentarium, um dem öffentlichen Gebrauch von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden sowie extremistischen Symbolen den Riegel zu schieben. Entscheidend ist, was die rechtsanwendenden Behörden und insbesondere die höchstrichterliche Rechtsprechung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Instrumenten machen. Die Schaffung einer neuen (bzw. die Erweiterung einer bestehenden) Norm wäre technisch zwar möglich, es ist aber fraglich, ob bezüglich der Praktikabilität, insbesondere im Hinblick auf die nötige Bestimmtheit der Norm, eine überzeugende Lösung gefunden werden könnte. Auch der Kompetenz-Grundlage wäre besondere Aufmerksamkeit zu schenken.*

Die befragten Praktiker sehen aktuell keinen dringenden Handlungsbedarf im Bereich des öffentlichen Zeigens von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen, weil dieses Zeigen entweder bereits heute strafbar ist

## **Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole**

und/oder die kantonalen Polizeigesetze den Ordnungskräften taugliche Interventionsinstrumente in die Hand geben bspw. im Rahmen von Demonstrationen. Anders sehen dies die befragten Betroffenenorganisationen.

Zugleich besteht in der heutigen modernen Gesellschaft ein breiter Konsens darüber, dass Rassismus darin keinen Platz hat. Es stellt sich dennoch die Frage, ob Ziel und Zweck des Strafrechts darin liegen, die Gesellschaft "besser" zu machen bzw. zu "erziehen". Strafnormen sollten nur als ultima ratio zur Anwendung kommen. Es besteht sonst die Gefahr, dass Strafen ihren abschreckenden Charakter verlieren. Bereits die gesellschaftliche "Intoleranz" gegenüber Rassismus und Diskriminierung kann im Sinne einer sozialen Kontrolle präventiv wirken.

Die vorliegende Analyse (vgl. [Ziffer 6](#)) kommt zum Schluss, dass es theoretisch verschiedene Gefässe gibt, in denen ein schweizweites Verbot geregelt werden könnte. Der Vorteil einer einheitlichen Regelung läge sicher darin, dass damit landesweit eine uniforme Richtschnur für Polizei, Strafverfolgungsbehörden sowie Gerichte geschaffen würde. Es ist dabei allerdings darauf hinzuweisen, dass die Kantone bereits heute (z. B. über KKJPD und SSK) über die Zuständigkeit verfügen würden, gemeinsam neue Regeln z. B. im Polizeirecht zu erlassen, die das öffentliche Tragen von Symbolen nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Art mit Busse belegen. Nach verschiedenen kantonalen Polizeirechten kann die Polizei z.B. anlässlich einer Demonstration bereits heute vor Ort eingreifen und Material mit inkriminierten Symbolen sicherstellen.

Die Auswertung von kantonalen Urteilen bzw. Strafbefehlen aus dem Jahr 2021 hat ergeben, dass den Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften mit Artikel 261<sup>bis</sup> StGB die Möglichkeit zur Verurteilung von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen bereits zur Verfügung steht (vgl. Ziffer 3.1). Die Verwendung bzw. Zurschaustellung solcher Symbole in der Öffentlichkeit ist lediglich dann straflos, wenn dies ohne Propagandaabsicht bzw. in nicht gegen die Menschenwürde verstossender Weise und ohne Diskriminierungs- oder Herabsetzungsabsicht geschieht. Der weite Ermessensspielraum von Artikel 261<sup>bis</sup> StGB ermöglicht es, im Einzelfall den Kontext des Sachverhalts angemessen zu würdigen.

Eine neue oder erweiterte Verbotsnorm müsste zwei Anforderungen genügen, die zueinander in einem Spannungsverhältnis stehen:

- Einerseits muss sie so klar und bestimmt formuliert sein, dass eine Bürgerin oder ein Bürger erkennen kann, was von ihr oder von ihm erwartet wird (Bestimmtheitsgebot). Eine Klassifizierung in explizit zu verbotende und nicht zu verbotende Symbole erweist sich allerdings als schwierig, weil gewisse von Extremisten verwendete Symbole (Buchstaben, Zahlen, Buchstabenkombinationen und Zahlenkombinationen, Emojis, Comicfiguren, Handzeichen) je nach Zusammenhang eine nationalsozialistische, extremistische, gewaltverherrlichende oder rassendiskriminierende oder aber auch eine alltägliche Bedeutung haben können (vgl. Anhang). Ausserdem veranschaulichen die Erfahrungen ausländischer Staaten, die Symbolverbote kennen, dass verbotene Symbole abgewandelt benutzt und dass neue Symbole kreiert werden. Auch werden ursprünglich als alltäglich angesehene Bilder, Gesten, Zahlen(-kombinationen), Buchstaben(-kombinationen), usw. vereinnahmt und mit einer neuen Bedeutung unterlegt.
- Andererseits zeigen dieser Bericht und der Anhang, dass nur eine genügend offen formulierte Norm es den rechtsanwendenden Behörden erlaubt, der Aktualität und dem Kontext des jeweiligen Einzelfalles Rechnung zu tragen.

## **Bericht Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlicher und extremistischer Symbole**

Beiden Anforderungen gleichzeitig zu genügen, wäre rechtlich und redaktionell anspruchsvoll.

Beilagen:

- Anhang "Liste möglicher nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, extremistischer und gewaltverherrlicher Symbole"



# Anhang

## Anhang zum Bericht zum Verbot von nationalsozialistischen, rassistendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Nationalsozialistische Symbole</b> .....	<b>5</b>
2.1	Hakenkreuz.....	5
2.2	Keltenkreuz.....	5
2.3	Porträtdarstellung von Adolf Hitler.....	6
2.4	Hitlergruss.....	6
2.5	Kühnengruss.....	6
2.6	Buch "Mein Kampf" .....	6
2.7	Odalrune .....	6
2.8	Reichskriegsflagge mit oder ohne Hakenkreuz .....	6
2.9	Sonnensymbol/schwarze Sonne .....	7
2.10	Siegrune/Sigrune .....	7
2.11	SS-Totenkopf und SS-Wahlspruch "Meine Ehre heisst Treue" .....	7
2.12	Zwei gekreuzte Stabgranaten .....	7
2.13	Triskele .....	7
2.14	Wolfsangel .....	7
2.15	Reichsadler.....	8
2.16	Eisernes Kreuz.....	8
2.17	Hammer und Schwert .....	8
2.18	Zahnrad .....	8
2.19	Tyr- oder Tiwaz-Rune .....	8
2.20	Lebensrune/Man-Rune .....	8
2.21	SA-Abzeichen .....	9
2.21.1	Sturmabteilung (SA) Zeichen .....	9
2.21.2	SA-Sportabzeichen / SA-Wehrabzeichen.....	9
2.22	Irmisul/Erminsul .....	9
2.23	Codes/Zahlen.....	9
2.23.1	"4/20" .....	9
2.23.2	"13/4/7" .....	9
2.23.3	"18" .....	9
2.23.4	"1888" .....	9
2.23.5	"19/8" .....	9
2.23.6	"28" .....	9



## Anhang zum Bericht zum Verbot von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen und Symbolen

---

2.23.7	"74"	10
2.23.8	"84"	10
2.23.9	"88"	10
2.24	Schwarz-Weiss-Rot-Flagge des Kaiserreichs	10
2.25	Wirmer-Flagge	10
2.26	"HKNKRZ"	10
2.27	"BCHNWLD"	10
2.28	NSU / Logo NSU	10
2.29	"AJAB"	10
2.30	Modemarken	11
2.30.1	Consdaple	11
2.30.2	Thor Steinar	11
2.30.3	White Rex	11
2.30.4	Ansgar Aryans	11
2.30.5	Phalanx Europa	11
2.31	Musik	11
2.31.1	Skrewdriver	12
2.31.2	Sturmwehr	12
2.31.3	Lunikoff Verschwörung	12
2.31.4	Stahlgewitter	12
2.31.5	Amok	12
2.31.6	Erschiessungskommando	12
2.31.7	Mordkommando	12
<b>3</b>	<b>Rassistische/rassendiskriminierende Symbole</b>	<b>12</b>
3.1	Gesten/Gebärden, die Affen imitieren; Bananen	12
3.2	Blackfacing	12
3.3	Südstaatenflagge	13
<b>4</b>	<b>Extremistische Symbole</b>	<b>13</b>
4.1	Rechtsextremistische Symbole	13
4.1.1	Thorshammer	13
4.1.2	Zwei gekreuzte Zimmermannshämmer über einem Zahnrad	13
4.1.3	Wotansknoten	13
4.1.4	Saluto Romano	13
4.1.5	SWP	14
4.1.6	KKK	14
4.1.6.1	Bild von "brennenden Kreuzen"	14
4.1.6.2	Blood Drop Cross	14
4.1.7	"Defend Europe" / "Defend your Clan"	14
4.1.8	Graue Wölfe	15
4.1.8.1	Wolfskopf-Flagge	15
4.1.8.2	Wolfsgruss	15
4.1.9	Symbol der Nationalen Aktionsfront (NAF)	15
4.1.10	Grossbuchstabe Lambda	15
4.1.11	White Power Geste	15
4.1.12	"QAnon"/"Q"	15

## Anhang zum Bericht zum Verbot von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen und Symbolen

---

4.1.13	Zahlen/Codes.....	16
4.1.13.1	"2YT4U/2yt4u" .....	16
4.1.13.2	"14" .....	16
4.1.13.3	Combat 18 / C18 / 318.....	16
4.1.13.4	"33/6" .....	16
4.1.13.5	Crew 38 .....	16
4.1.13.6	"44+44" .....	16
4.1.13.7	"192" .....	16
4.1.13.8	"311" .....	16
4.1.13.9	"444" .....	16
4.1.13.10	ZOG.....	17
4.1.14	Emojis.....	17
4.1.14.1	Blitzsymbol.....	17
4.1.14.2	Adler .....	17
4.1.14.3	Mann oder Frau mit erhobener Hand .....	17
4.2	Linksextremistische Symbole .....	17
4.2.1	Hammer und Sichel.....	17
4.2.2	Roter fünfarmiger Stern.....	17
4.2.3	"A in einem Kreis" .....	17
4.2.4	NRK .....	18
4.2.5	Logo der RAF.....	18
4.2.6	"161" .....	18
4.3	Extremistische Symbole.....	18
4.3.1	Geballte Faust-Piktogramm.....	18
4.3.2	A.C.A.B. oder "1312".....	18
4.3.3	Handschlag mit Umgreifen des Unterarms des Gegenübers.....	18
4.4	Islamistische/salafistische/jihadistische Symbole .....	19
<b>5</b>	<b>Gewaltverherrlichende Symbole .....</b>	<b>19</b>
5.1	Kriegssymbole .....	19
5.1.1	"Z" .....	19
5.1.2	Flagge der aufgehenden Sonne (Kyokujitsuki).....	19
5.2	Diktatorsymbole .....	20
5.3	Symbole von Kolonialherrschaft.....	20
5.4	Motorcycleclubs/Rockerbanden .....	20
5.4.1	Hells Angels.....	20
5.4.1.1	Totenkopf mit Helm und Flügeln .....	20
5.4.1.2	"81" .....	20
5.4.1.3	filthy few.....	20
5.4.1.4	Weitere Zeichen.....	20
5.4.2	Bandidos / Bandidos Motorcycle Club (BMC) / Bandido Nation.....	21
5.4.2.1	Expect no mercy .....	21
5.4.2.2	Akronyme .....	21

**Anhang zum Bericht zum Verbot von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen und Symbolen**

---

5.4.3	Logo der United Tribuns.....	21
5.4.4	Emblem der Broncos.....	21
5.4.5	Logo der Black Jackets .....	21
5.4.6	"1 %" ("onepercenter") .....	22

## **1 Einleitung**

Wie im Bericht des BJ festgehalten wurde, müsste eine neue oder erweiterte Verbotsnorm für die Verwendung von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen zwei Anforderungen genügen, die zueinander in einem Spannungsverhältnis stehen (vgl. ausführlich Ziffer 7):

- Einerseits muss die Norm so klar und bestimmt formuliert sein, dass eine Bürgerin oder ein Bürger erkennen kann, was von ihr oder von ihm erwartet wird (Bestimmtheitsgebot).
- Andererseits erlaubt nur eine genügend offen formulierte Norm der Aktualität und dem Einzelfall Rechnung zu tragen.

Um dem Bestimmtheitsgebot ausreichend Rechnung zu tragen, müsste für die Bürgerinnen und Bürger klar erkennbar sein, welches Symbol sie nicht verwenden dürfen, wenn ihnen damit vorgeworfen werden könnte, herabsetzende oder verleumdende Ideologien zu verbreiten. Es wäre die Aufgabe des Gesetzgebers festzulegen, wie er dem Bestimmtheitsgebot nachkommen will.

Im vorliegenden Anhang zum Bericht werden beispielhaft Symbole aufgeführt, die je nach Verwendungszweck nationalsozialistischen, diskriminierenden, rassistischen, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Charakter haben können.

Die Auflistung der Symbole ist nicht abschliessend zu verstehen und soll dem Gesetzgeber lediglich als Diskussionsgrundlage dienen. Wenn vorliegend von Symbolen die Rede ist, sind Kennzeichen, Bilder, Lieder, Gesten, Worte (im Sinne von Schlagworten, Slogans, Namen und Buchstabenkombinationen), Zahlen, Codes, Grussformeln, Emojis etc. mitgemeint.

## **2 Nationalsozialistische Symbole**

### **2.1 Hakenkreuz**

Der Ursprung des Hakenkreuzes ist die sogenannte "Swastika", womit die Darstellung eines Kreuzes mit vier etwa gleich langen, einheitlich abgewinkelten Armen gemeint ist. Diese können nach rechts oder links zeigen, recht-, spitz-, flachwinkelig oder rundgebogen und mit Kreisen, Linien, Spiralen, Punkten oder sonstigen Ornamenten verbunden sein oder als "Negativ" dargestellt werden. Das Zeichen hat keine einheitliche Funktion und Bedeutung. Im Hinduismus, Jainismus und Buddhismus wird die Swastika bis heute als religiöses Glückssymbol verwendet. Bereits Mitte des 19. Jahrhunderts wurde es als arisch-germanisches und antisemitisches Symbol gebraucht. Von den Nationalsozialisten wurde es 1920 zum Zeichen der nationalsozialistischen Partei (NSDAP). 1933 wurde es zum offiziellen Zeichen des Nationalsozialismus, 1935 im Rahmen der Nürnberger Gesetze schliesslich zum Staatssymbol des "Dritten Reiches". Mit dem Reichsadler symbolisierte es die Einheit von Partei und Staat. Heutzutage wird es (wie viele weitere Zeichen aus der Zeit des Nationalsozialismus) weiterhin von Rechtsextremisten verwendet.

### **2.2 Keltenkreuz**

Das Keltenkreuz ist in Deutschland grundsätzlich verboten. Die Fahne der verbotenen "Volkssozialistische Bewegung Deutschlands / Partei der Arbeit" (VSBd/PdA) gleicht der Hakenkreuzfahne, wobei das Hakenkreuz durch ein im weissen Kreis stehendes Keltenkreuz ersetzt wurde.



### **2.3 Porträtdarstellung von Adolf Hitler**

Nationalsozialistischen Organisationen verwenden des Öfteren Porträtdarstellungen Adolf Hitlers. Das Bild Hitlers war in der Nazi-Zeit in der Öffentlichkeit überall sichtbar und steht damit auch für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) und ihre Organisationen.

### **2.4 Hitlergruss**

Beim Hitlergruss wird der rechte Arm mit flacher Hand auf Augenhöhe schräg nach oben gestreckt. Oft werden dazu noch die Worte "Heil Hitler!" oder "Sieg Heil!" gesagt.

In der Zeit des Nationalsozialismus war der Hitlergruss die übliche Grussform. Zunächst führten nur NSDAP-Mitglieder diesen Gruss aus. Nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten im Jahre 1933 wurde er zum offiziellen Gruss aller "Volksgenossen".

Vgl. auch "Saluto Romano" ([Ziffer 4.1.4](#)).

Der Hitlergruss ist gleichzeitig auch eine nationalsozialistische und rechtsextremistische Geste. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann es sich beim öffentlich ausgeführten Hitlergruss je nach den Umständen und den örtlichen Besonderheiten und/oder dem Kreis der Adressaten um ein strafloses Bekenntnis, ein Propagieren nach Artikel 261<sup>bis</sup> Absatz 2 StGB (BGE 140 IV 102) oder eine Herabsetzung nach Absatz 4 des einschlägigen Artikels handeln.

Zu nennen ist auch der umgekehrte Hitlergruss, die sog. "Quenelle". Bei diesem wird ein Arm mit offener Handfläche schräg nach unten gestreckt und die andere Hand über die Brust auf die Schulter oder den Oberarm gelegt. Der öffentlich ausgeführte "Quenelle"-Gruss kann je nach Umständen den Tatbestand von Artikel 261<sup>bis</sup> Absatz 4 StGB erfüllen (BGE 143 IV 308).

### **2.5 Kühnengruss**

Der Kühnengruss ist eine Abwandlung des verbotenen Hitlergrusses. Dabei wird der rechte Arm gestreckt und Daumen, Zeige- und Mittelfinger abgespreizt, die anderen Finger bleiben angewinkelt. Es entsteht ein "W", das für "Widerstand" stehen soll.

### **2.6 Buch "Mein Kampf"**

Mein Kampf ist ein von Adolf Hitler verfasstes politisch-ideologisches Pamphlet, das in zwei Teilen erschien. Es enthält Hitlers Werdegang zum Politiker sowie seine antisemitische und eroberungskriegerische Weltanschauung und diente hauptsächlich als Kampf- und Propagandaschrift.

### **2.7 Odalrune**

Die Odalrune sieht wie ein Kreuz aus, auf dem oben eine Dachspitze abgelegt wurde. Sie wurde unter anderem als Kennzeichen der 7. SS-Freiwilligen-Gebirgs-Division "Prinz Eugen" und der in Deutschland 1994 verbotenen Wiking-Jugend verwendet. Bis heute ist die Odalrune ein in der Neonazi-Szene verbreitetes Symbol.

### **2.8 Reichskriegsflagge mit oder ohne Hakenkreuz**

Diese enthält die Farben des Deutschen Kaiserreiches: Schwarz, Weiss und Rot. Ausserdem ist darauf ein schwarzes Kreuz zu sehen, welches die Flagge in vier Teile aufteilt. Dieses Schwarze Kreuz ist eine Anlehnung an das Ritterkreuz des Deutschen Ordens. Mit der

Reichskriegsflagge wird heutzutage Sympathie sowohl für das militaristische und antidemokratische Deutsche Kaiserreich als auch für den Nationalsozialismus zum Ausdruck gebracht.

## **2.9 Sonnensymbol/schwarze Sonne**

Das Symbol der schwarzen Sonne besteht aus zwölf in Ringform gefassten gespiegelten schwarzen Siegrunen oder drei übereinander gelegten schwarzen Hakenkreuzen. Die Schwarze Sonne diente als Vorlage für ein im Boden eingelassenes Marmormosaik in Form eines Sonnenrades, welches zu Zeiten des Nationalsozialismus von der SS im "Obergruppenführersaal" im Nordturm der Wewelsburg (Kreis Paderborn/Nordrhein-Westfalen) errichtet wurde. Es ist ein in der rechtsextremen und rechtsesoterischen Szene populäres Symbol.

## **2.10 Siegrune/Sigrune**

Die Siegrune/Sigrune ähnelt einem stark stilisierten "S" oder einem Blitz. Im Nationalsozialismus war die einfache Siegrune ein Emblem des "Deutschen Jungvolkes" der Hitlerjugend. Die doppelte Siegrune wurde von der "Schutzstaffel" (SS) verwendet. Auch im Logo der verbotenen "Aktionsfront Nationaler Sozialisten / Nationale Aktivisten" (ANS/NA) ist eine Siegrune zu finden.

## **2.11 SS-Totenkopf und SS-Wahlspruch "Meine Ehre heisst Treue"**

Der SS-Totenkopf stellte als Uniformabzeichen der SS-Verbände ein Symbol dieser verbotenen Organisation dar und ist deshalb in Deutschland strafbar. Der SS-Totenkopf zeigt ange deutete Schädelnähte, einen stark ausgeprägten Kiefer mit zwei vollständigen grossen Zahnreihen, Schädelöffnungen im Bereich der Ohren sowie hinter dem Kiefer eng aneinander liegende gekreuzte Knochen. Auch der SS-Wahlspruch «Meine Ehre heisst Treue» bzw. «Unsere Ehre heisst Treue» ist in Deutschland strafbar.

## **2.12 Zwei gekreuzte Stabgranaten**

Zwei übereinander gekreuzte Stabgranaten waren das damalige Abzeichen der berüchtigten SS-Sondereinheit "Dirlewanger", welche im grossen Stil Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat. Mittlerweile benutzt die "Arische Bruderschaft" dieses Symbol.

## **2.13 Triskele**

Die Triskele ist ein Symbol in Form von drei kugelsymmetrisch angeordneten Kreisbögen, offenen Spiralen, ineinander verschachtelten Dreiecken, Knotenmustern, menschlichen Beinen oder anderen Dreifach-Formen. Die Triskele wurde unter anderem als Truppenkennzeichen der "27. SS-Freiwilligen Grenadier-Division Langemarck" verwendet.

## **2.14 Wolfsangel**

Das Symbol sieht aus wie ein spiegelverkehrtes "N", das in der Mitte durch einen senkrechten Strich geteilt wird. Oder wenn das Ganze hochkant gedreht wird, wie ein "Z", das waagrecht durch einen Strich geteilt wird. Das Symbol existiert seit dem Mittelalter und wurde von den Nationalsozialisten vereinnahmt, indem die Adjutanten der Hitlerjugend das Symbol als Ärmel-Aufnäher trugen. Aber auch die "SA-Standarte Feldherrenhalle" und der "Nationalsozialistische Schülerbund" verwendeten dieses Symbol als Ausdruck der Wehrhaftigkeit. Ausserdem war die Wolfsangel Erkennungsmerkmal der in Deutschland im Jahr 1982 verbotenen Jugendorganisation "Junge Front" (JF).

### **2.15 Reichsadler**

Bereits in der Römerzeit gebräuchlich, benutzte Nazideutschland den Reichsadler als Symbol für das Dritte Reich. Der Adler trug dabei in seinen Klauen ein Eichenkranz mit Hakenkreuz. Der Reichsadler ist noch heute in Deutschland zu sehen, das Hakenkreuz im Eichenkranz wird dabei aber immer entfernt.

### **2.16 Eisernes Kreuz**

Bereits im damaligen Preussen als Kriegsauszeichnung vergeben, wurde das Eiserner Kreuz auch während des Nationalsozialismus im zweiten Weltkrieg als Auszeichnung benutzt. Das Symbol findet sich auch heute noch auf Fahrzeugen und Verbandsabzeichen der Bundeswehr wieder und wird seit 2008 auch für "aussergewöhnlich tapfere Taten" verliehen. Neben popkultureller Verwendung (z. B. durch die Band "Motorhead") dient das Eiserner Kreuz aber auch in der rechtsextremen Szene als Hakenkreuzsubstitut.

### **2.17 Hammer und Schwert**

Hammer und Schwert sollten während der Nazi-Diktatur eine Gemeinschaft von Soldaten und Arbeitern symbolisieren. In den 1990er-Jahren trat das Symbol wieder vermehrt auf, als viele der neu gegründeten "Freien Kameradschaften" es für ihre Darstellungen aufgriffen. Die gekreuzten Hammer und Schwert sind das Symbol für "Volksgemeinschaft" aus Soldaten und Arbeitern, verwendet von der "Hitlerjugend".

### **2.18 Zahnrad**

Als Symbol war das Zahnrad in Verbindung mit dem Hakenkreuz das Emblem der größten Nationalsozialistischen Massenorganisation, der Deutschen Arbeitsfront (DAF). Es findet sich heutzutage auch auf Kennzeichen von Neonazis und Rechtsextremisten.

### **2.19 Tyr- oder Tiwaz-Rune**

Tiwaz- oder Tyr-Rune, auch Kampfrune genannt, wurde als Kennzeichen einer SS-Freiwilligendivision, Erkennungszeichen der Hitlerjugend und Abzeichen der SA-Reichsführerschulen verwendet. Sie sieht aus wie ein Pfeil, der senkrecht nach oben zeigt.

Diese Rune zierte heutzutage das Logo der "Jungen Tat", einer deutsch-schweizerischen rechtsextremen Organisation.

### **2.20 Lebensrune/Man-Rune**

Sie sieht aus wie der Fussabdruck eines dreizehigen Vogels. Zu Beginn der völkischen Bewegung wird die Rune als Lebensrune gedeutet und ihr umgedrehtes Pendant als Todesrune. Unter dem Regime der Nationalsozialisten wurde die Lebensrune als Lebensborn-Zeichen verwendet. Der Lebensborn war in der NS-Zeit ein von der SS getragener, staatlich geförderter Verein, dessen Ziel es war, auf der Grundlage der nationalsozialistischen Rassenhygiene und Gesundheitsideologie die Erhöhung der Geburtenziffer "arischer" Kinder herbeizuführen. Die Rune war von 1967-1988 das Symbol der österreichischen Nationaldemokratischen Partei (NDP).

## **2.21 SA-Abzeichen**

### **2.21.1 Sturmabteilung (SA) Zeichen**

Die Sturmabteilung (SA) spielte vor allem zu Beginn des Nationalsozialismus eine wichtige Rolle. Als paramilitärische Kampforganisation der NSDAP war die SA ein wichtiges Propagandainstrument und immer wieder in teilweise blutigen Auseinandersetzungen mit politischen Gegnern involviert. Aufgrund ihrer Uniformierung auch Braunhemden genannt, verlor die SA ab 1934 deutlich an Einfluss.

Das Zeichen ist ein schwarz umrandeter Kreis, in dem sich ein zu einem Blitz stilisiertes "S" verschlungen mit einem "A" befindet.

### **2.21.2 SA-Sportabzeichen / SA-Wehrabzeichen**

SA-Sportabzeichen wurden in der Zeit des Nationalsozialismus an Männer verliehen, die eine bestimmte sportliche Leistung vollbracht haben. Das Abzeichen besteht aus einem Hakenkreuz, welches von einem Lorbeerkranz umhüllt ist. Im Vordergrund prangt ein Schwert.

## **2.22 Irminsul/Erminsul**

Die Irminsul war ein Heiligtum des Sachsen aus dem Frühmittelalter, welches im Jahr 772 durch Karl den Grossen zerstört wurde. Zur Zeit des Nationalsozialismus wurde die Irminsul dann als Gegensymbol zum Christenkreuz hochstilisiert. Heute wird die Irminsul auch von esoterischen Kreisen und Bands aus den Genres Black und Pagan Metal benutzt.

## **2.23 Codes/Zahlen**

### **2.23.1 "4/20"**

Wird auch mit "4:20" oder "420" dargestellt. Steht in der amerikanischen Datumsangabe für den 20. April, den Geburtstag Hitlers. "420" ist auf der anderen Seite aber auch ein im US-amerikanischen und mittlerweile europäischen Raum gebräuchliches Codewort für den Konsum von Cannabis.

### **2.23.2 "13/4/7"**

Steht für die Abkürzung "MdG", was "Mit deutschem Gruss" bedeutet. Diese Grussformel ist in Deutschland und Österreich strafbar.

### **2.23.3 "18"**

Steht für den 1. und 8. Buchstaben des Alphabets und ergibt "AH" für Adolf Hitler.

### **2.23.4 "1888"**

Steht für den 1. und 8. Buchstaben des Alphabets und ergibt "Adolf Hitler Heil Hitler".

### **2.23.5 "19/8"**

Steht für den 19. und den 8. Buchstaben des Alphabets, als Abkürzung für „Sieg Heil!“.

### **2.23.6 "28"**

Steht für den 2. und 8. Buchstaben des Alphabets und dient als Abkürzung für "Blood and Honour". "B&H" ist eine in vielen Staaten aktive neonazistische Bewegung, die sich nach der

## **Anhang zum Bericht zum Verbot von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen und Symbolen**

---

Losung der Hitler-Jugend benannt hat. Ende Sommer 2000 wurden "B&H" und deren Jugendorganisation "White Youth" in Deutschland verboten.

### **2.23.7 "74"**

Steht für den 7. und 4. Buchstaben des Alphabetes und dient als Abkürzung für "Grossdeutschland".

### **2.23.8 "84"**

Steht für den 8. und 4. Buchstaben des Alphabetes und dient als Abkürzung für "Heil Deutschland!". Es wird als Grussformel verwendet ("Heil dir!").

### **2.23.9 "88"**

Steht für zweimal den 8. Buchstaben des Alphabets, also für "HH" und damit für "Heil Hitler!", oder aber rückwärts aus dem Alphabet (den 19. Buchstaben) für "SS".

## **2.24 Schwarz-Weiss-Rot-Flagge des Kaiserreichs**

Von 1871 bis 1919 als Nationalflagge des deutschen Reichs wird die Reichskriegsflagge in jüngerer Zeit vermehrt von Rechtsextremen als Ersatz für die verbotene Hakenkreuzfahne genutzt. In Deutschland gilt das Zeichen der "Reichsflagge ab 1892" unter bestimmten Umständen als Gefahr für die öffentliche Ordnung.

## **2.25 Wirmer-Flagge**

Die Wirmer-Flagge, nach ihrem Schöpfer Josef Wirmer benannt, sollte als neue deutsche Nationalflagge dienen, wenn das Attentat von Stauffenberg auf Hitler erfolgreich gewesen wäre. In neuerer Zeit wurde die Flagge von Rechtsextremen annektiert und wurde auch immer wieder auf "PEGIDA"-Märschen geschwenkt. Sie sieht aus wie die Flagge von Norwegen, nur dass statt eines weiss umrahmten asymmetrischen blauen Kreuzes ein gelb/gold-umrahmtes schwarzes Kreuz auf der roten Fläche prangt.

## **2.26 "HKNKRZ"**

Steht für "Hakenkreuz". Bei der Darstellung dieser Buchstabenansammlung z. B. auf T-Shirts wird sich oft am Logo der Musikgruppe "RUN DMC" bedient. Dabei steht das Wort "RUN" über dem Wort "DMC" und das Ganze wird oben und unten durch einen roten Balken eingerahmt. Besagtes Logo wird auch von anderen Kreisen zweckentfremdet für Slogans wie "FCK CPS" ("Fuck Cops"), "FCK AFD" ("Fuck AFD") und "FCK NZS" ("Fuck Nazis").

## **2.27 "BCHNWLD"**

Steht für "Buchenwald" und ist eine Anspielung auf das Konzentrationslager Buchenwald.

## **2.28 NSU / Logo NSU**

Steht für Nationalsozialistischer Untergrund. War eine Vereinigung mit geschätzt 100 bis 200 losen Mitglieder. Die bekanntesten waren Beate Zschäppe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt. Das Neonationale Trio war in Deutschland für 43 versuchte Mordanschläge, drei Sprengstoffanschläge und zehn Morden verantwortlich.

## **2.29 "AJAB"**

Abgewandelte Form von "ACAB" (vgl. [Ziffer 4.3.2](#)) und steht für "All Jews are Bastards".

## **2.30 Modemarken**

Während früher arrivierte, unpolitische Modemarken wie Lonsdale, Alpha Industries oder Fred Perry von Rechtsextremen und Neonazis getragen wurden, sind mittlerweile viele Modelabels gegründet worden, die Kleidung für diese Klientel herstellen und vertreiben. Auf diesen stehen teilweise Sprüche, welche mindestens mit dem Nationalsozialismus kokettieren, teilweise sind aber auch nur die Logos der jeweiligen Marke aufgedruckt. Damit wird die mit der Marke verbundene Gesinnung, welche gewaltverherrlichend, extremistisch oder nationalsozialistisch sein kann, als eigene angenommen und verbreitet. Aber auch Anspielungen, die durch "witzige" Sprüche auf nationalsozialistische und rechtsextremistische Symbolik verweisen (z. B. "wer A sagt, muss auch Dolf sagen"; "auch ohne Sonne braun"; Smiley mit Hitlerschnauze) sind auf Kleidungsstücken diverser Marken zu finden. Stellvertretend für die Vielzahl von Modelabels und Interpreten stehen nachfolgende Marken:

### **2.30.1 Consdaple**

Orientiert sich stark an der Marke Lonsdale. Wird gerne als T-Shirt unter einer halboffenen Jacke getragen, sodass nur die Buchstaben "nsdap" (für Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei) sichtbar bleiben. Auf den Kleidern ist ausserdem oftmals ein Adler zu sehen, der an den Reichsadler erinnert.

### **2.30.2 Thor Steinar**

Das Logo von Thor Steinar setzt sich aus einer übereinandergelegten Tyr-Rune (vgl. [Ziffer 2.19](#)) und Siegrune (vgl. [Ziffer 2.10](#)) zusammen und gleicht so ein wenig einer Wolfsangel (vgl. [Ziffer 2.14](#)).

### **2.30.3 White Rex**

White Rex stammt ursprünglich aus Russland und ist dort ein neonazistisches Netzwerk. Das Unternehmen stellt Kleidung her und ist Veranstalter von Kampfsportturnieren. Das "I" bei White Rex wird teilweise als Tyr-Rune (vgl. [Ziffer 2.19](#)) dargestellt.

### **2.30.4 Ansgar Aryans**

Auf der Website finden sich Shirts mit dem Aufdruck "white lives matter", "HKNKRZ" (vgl. [Ziffer 2.26](#)), "enness" und "essess" oder "join the empire" (angelehnt an den Ku-Klux-Klan; vgl. [Ziffer 4.1.6](#)).

### **2.30.5 Phalanx Europa**

Diese Kleidermarke vertreibt T-Shirts mit Aufdrucken wie "Defend Europe" (vgl. [Ziffer 4.1.7](#)), "Whiteboy Summer", "Identitäre Bewegung" (vgl. [Ziffer 4.1.10](#)) oder "White lives matter"-Sticker.

## **2.31 Musik**

Musik spielt insbesondere bei Neonazis und Rechtsextremisten eine grosse Rolle. Es gibt zahlreiche Bands und Festivals, die diese Subkulturen musikalisch bedienen. Die dabei gesungenen Texte spielen dabei indirekt aber auch direkt Themen des Rechtsextremismus bis Nationalsozialismus an. Wie bereits bei den Kleidermarken dürfte auch über das Tragen von Merchandisingartikeln besagter Gruppen eine ähnliche Gesinnung ausgedrückt werden, d. h. die Bandnamen dürften als Symbole für die entsprechende Gesinnung verstanden werden. Stellvertretend für eine Vielzahl von Musikgruppen und Interpreten stehen nachfolgende Bands:

### **2.31.1 Skrewdriver**

Aus England stammend, entwickelte sich Skrewdriver von einer Punkband zu einer Neonazi-Band von internationaler Bekanntheit. Sie war ausserdem eine der Gründungsbands von Blood and Honour (vgl. [Ziffer 2.23.6](#)).

### **2.31.2 Sturmwehr**

Einige ihrer Alben landeten auf dem Index. Sturmwehr hatte auch immer wieder Auftritte auf Konzerten des "Blood and Honour"-Netzwerkes (vgl. [Ziffer 2.23.6](#)).

### **2.31.3 Lunikoff Verschwörung**

Die Neonazi-Band "Landser" wurde vom deutschen Bundesgerichtshof als kriminelle Vereinigung eingestuft. Daraufhin löste sich die Band auf und Leadsänger Michael Landser gründete die Lunikoff Verschwörung. 2017 trat die Band am Konzert "Rock gegen Überfremdung" in Thüringen vor 6'000 Rechtsextremisten auf.

### **2.31.4 Stahlgewitter**

Sie waren Headliner beim Konzert in Unterwasser (St. Gallen) vor 5'000 Rechtsextremisten.

### **2.31.5 Amok**

Die Schweizer Band Amok trat auf mehreren Festivals von Blood and Honour vgl. [Ziffer 2.23.6](#)) auf.

### **2.31.6 Erschiessungskommando**

Von dieser Band stammen Lieder wie "Gaskammerlüge", "Ab in den Ofen" oder "Six million lies".

### **2.31.7 Mordkommando**

In den Liedern dieser Band wurden Schweizer Juden, Politikern und Prominenten mit Folter und Mord bedroht.

## **3 Rassistische/rassendiskriminierende Symbole**

### **3.1 Gesten/Gebärden, die Affen imitieren; Bananen**

Die Rechtsprechung kennt zahlreiche Fälle dieser Art der Diskriminierung, d. h. es wird z. B. mit Gesten und Lauten ein Affe gegenüber dunkelhäutigen Personen imitiert oder eine Banane hingestreckt.

### **3.2 Blackfacing**

Als Blackfacing (dt: Gesichtsschwärzung) wird die Darstellung schwarzer Menschen durch dunkel geschminkte weisse Menschen bezeichnet. Im Jahr 2020 kam es zur Verurteilung eines Mannes wegen Rassendiskriminierung, der mit schwarzem Gesicht, schwarzer Lockenperücke und einem goldenen Umhang bekleidet Werbung für "Mohrenköpfe" in der Öffentlichkeit machte.

### **3.3 Südstaatenflagge**

Diese Flagge, die aus den amerikanischen Sezessionskriegen stammt, steht (zumindest in den USA) als Zeichen für Rassismus und Sklaverei. Sie wird z. B. vom Ku-Klux-Klan verwendet (vgl. [Ziffer 4.1.6](#)) und kann somit gleichzeitig auch als extremistisches und gewaltverherrlichendes Symbol angesehen werden.

## **4 Extremistische Symbole**

### **4.1 Rechtsextremistische Symbole**

#### **4.1.1 Thorshammer**

Ursprünglich im Isländischen "Mjölmir" genannt, heisst in der germanischen Mythologie ein Kriegshammer, die magische Waffe des Gottes Thor, mit der dieser die Feinde der Götter bekämpfte. Der Thorshammer wurde von der Völkischen Bewegung als Abzeichen benutzt, wurde aber 1910 immer mehr vom Hakenkreuz abgelöst.

In jüngerer Zeit wird der Thorshammer als legal verwendbares germanisches Symbol von der rechtsextremen Szene benutzt. Darum wird er auch immer öfter in Listen rechtsextremer Symbole und Zeichen genannt.

Der Thorshammer findet auch anders Verwendung. In den USA ist er eines der offiziell zugelassenen Glaubenssymbole auf Grabsteinen, die von der Regierung für Soldaten und Veteranen bezahlt und gesetzt werden.

#### **4.1.2 Zwei gekreuzte Zimmermannshämmer über einem Zahnrad**

Dabei handelt es sich um das Logo der Hammerskins, einer weltweiten konspirativen neonazistischen Kaderorganisation. Es besteht aus den folgenden Farben: Rot, Weiss und Schwarz. Die Zimmermannshämmer sind an die Thor-Symbolik / den Thorshammer (vgl. [Ziffer 4.1.1](#)) angelehnt. Das Logo tauchte zunächst als Zeichen von fiktiven Faschisten im Film "The Wall" von Pink Floyd auf.

#### **4.1.3 Wotansknoten**

Die drei ineinander verschlungenen Dreiecke, der Valknut bzw. Wotansknoten, ist eigentlich ein germanisches Symbol, das in diversen Kontexten Verwendung findet. Zum einen wird es von Anhängern des Germanischen Neuheidentums benutzt. Zum anderen haben auch neurechte und neonazistische Gruppen das Symbol für sich entdeckt (z. B. der Aryan Circle Germany), welches dann das nationalsozialistische Hakenkreuz ersetzt. In den USA stellt der Valknut eines von vielen bekannten "Hass-Symbolen" dar. Er findet z. B. in der White-Supremacy-Szene vielfältige Verwendung, etwa als Tätowierung oder als Erkennungszeichen/Logo von "Bürgermilizen".

Ausserdem wird seit 1995 ein dem Valknut nachempfundenen Logo beim Deutschen Fussballbund verwendet. Das Symbol ist teilweise durchbrochen, um die Anfangsbuchstaben DFB darzustellen. Auch eine schwedische Firma verwendet seit langem ein Valknut als Logo.

#### **4.1.4 Saluto Romano**

Es handelt sich dabei um das Pendant bzw. den "Ursprung" des Hitlergrusses. Der "saluto romano" wurde von italienischen Faschisten verwendet.



#### **4.1.5 SWP**

SWP steht für den white supremacist Slogan "Supreme White Power".

Supreme White Power und SWP sind beide gängige Gefängnistätowierungen. Eine Version zeigt die Worte "Supreme White Power" in einem Kreis um ein Hakenkreuz, das aus Streitäxten besteht. Unter dem Hakenkreuz befindet sich normalerweise ein Wikingerschiff.

#### **4.1.6 KKK**

Abkürzung für den sogenannten Ku-Klux-Klan. Dabei handelt es sich um einen rassistischen und gewalttätigen Geheimbund aus den Südstaaten der USA, der die Unterdrückung von Schwarzen und eine weisse Vorherrschaft zum Ziel hat. Bildlich ist häufig eine Darstellung der typischen weissen Spitzkapuzenmänner zu finden.

Die Worte "Invisible Empire" sowie "Join the invisible Empire" als Aufschrift sind dem KKK zuzurechnen.

##### **4.1.6.1 Bild von "brennenden Kreuzen"**

Dabei handelt es sich um ein Hasssymbol aus den Vereinigten Staaten, das als Terrorbild vom Ku-Klux-Klan seit den Anfang 1900er-Jahren populär gemacht wurde. Kreuzverbrennungen (von Ku-Klux-Klan-Gruppen "Kreuzanzündungen" genannt, um den Anschein zu erwecken, dass es sich dabei nicht um die Zerstörung eines christlichen Kreuzes handelt) sind seit langem ein traditionelles Symbol von Klan-Gruppen, das sowohl bei Klan-Ritualen als auch bei Versuchen zur Einschüchterung und Terrorisierung von Opfern von Klan-Gruppen verwendet wird. Das Symbol des brennenden Kreuzes hat auch die Grenzen der Vereinigten Staaten überschritten, da Tätowierungen von Klanmitgliedern, die vor brennenden Kreuzen stehen, unter europäischen und anderen weissen Rassistinnen keine Seltenheit darstellen.

##### **4.1.6.2 Blood Drop Cross**

Ist ein Zeichen des Ku-Klu-Klans (KKK), auch MIOAK (ein Akronym für "Mystic Insignia of a Klansman") genannt. Es besteht aus einem quadratischen weissen Kreuz mit schwarzem Umriss auf einem kreisförmigen roten Hintergrund. In der Mitte des Kreuzes befindet sich etwas, das ein roter Blutstropfen zu sein scheint. Symbole des KKK werden von der extremen Rechten des Öfteren aufgegriffen.

#### **4.1.7 "Defend Europe" / "Defend your Clan"**

Dabei handelt es sich um eine zentrale und konsensbildende Parole der extremen Rechten in ganz Europa. Gemeinsames Anliegen ist die Verteidigung Europas gegen den Islam und gegen "Geflüchtete". In ähnliche Richtung zielt auch die Parole "Defend your clan", das von den sogenannten Identitären bzw. der sogenannten Identitären Bewegung (auch Identitäre Generation oder kurz IB) gebraucht wird und welches man z. B. auf einem Shirt der Marke Phalanx Europa (vgl. [Ziffer 2.30.5](#)) findet. Ausserdem ist #defendeurope ein häufig von Rechtsextremen, Nationalisten und Verschwörungstheoretikern gebrauchtes Hashtag in den sozialen Medien.

Unter der "Identitären Bewegung" sind mehrere aktionistische, völkisch orientierte Gruppierungen zu verstehen, die ihrem Selbstverständnis nach einen sogenannten „Ethnopluralismus“ vertreten. Sie sehen eine Gefahr in der "Islamisierung" Europas.

#### **4.1.8 Graue Wölfe**

Graue Wölfe ist die Bezeichnung für türkische Rechtsextremisten. Zu ihrem Logo gehören Darstellung von Wolfsköpfen sowie heulenden Wölfen über einem Halbmond oder auch auf einem Berg.

##### **4.1.8.1 Wolfskopf-Flagge**

Eine Flagge mit Wolfskopf sowie Darstellungen von Wölfen oder heulenden Wölfen werden verwendet.

##### **4.1.8.2 Wolfsgruss**

Bei diesem Handzeichen werden Mittelfinger und Ringfinger auf den Daumen gelegt und Zeigefinger und kleiner Finger abgespreizt, sodass der Umriss der Hand wie ein Wolfskopf aussieht.

Dieses Handzeichen ist allerdings in seiner "harmlosen" Verwendung weit bekannter und wird als der sogenannter "Leisefuchs" bezeichnet. Dieser wird im Rahmen der Pädagogik (insbesondere in der Grundschulpädagogik) als Zeichen nonverbaler Kommunikation genutzt. Steigt der Lärmpegel innerhalb einer Gruppe über ein bestimmtes Mass, kann die Leitungsperson die Hand heben und den Leisefuchs zeigen.

#### **4.1.9 Symbol der Nationalen Aktionsfront (NAF)**

Die nationale Aktionsfront (kurz NAF) ist eine Art Dachorganisation für Rechtsextreme Gruppierungen in der deutschen Schweiz. Sie ist ausserdem eng vernetzt mit der "Jungen Tat" (vgl. [Ziffer 2.19](#)), welche als Jugendorganisation der Nationalen Aktionsfront gilt.

#### **4.1.10 Grossbuchstabe Lambda**

Der gelbe Grossbuchstabe Lambda auf schwarzem Hintergrund ist das Zeichen der sogenannten Identitären Bewegung (auch Identitäre Generation, Identitäre oder IB). Die Gruppe wird dem Rechtsextremismus zugeordnet und in mehreren Ländern von den Staatsschutzbehörden überwacht.

#### **4.1.11 White Power Geste**

Ursprünglich als OK-Zeichen beim Tauchen gedacht, fand diese Geste, bei der mit Daumen und Zeigefinger ein Kreis geformt wird, während die anderen Finger ausgestreckt werden, zuletzt auch bei Rechtsextremen Anklang, die es als ein Symbol für W und P (für White Power) interpretierten. Allerdings ist bis heute unklar, ob es sich dabei nicht um ein Trollen gegen die vermeintliche Übersensibilisierung der Medien in Bezug auf Rechtsextremismus handelt. Die mehrheitliche Verwendung dieses Zeichens dürfte demnach harmlos gedacht sein.

#### **4.1.12 "QAnon"/"Q"**

Bei "QAnon" handelt es sich um einen rechten Verschwörungsmythos mit Anhängern vor allem in den USA und in Europa. Basis dieser Verschwörungstheorie sind Inhalte, die eine Person unter dem Usernamen "QAnon" postet. "QAnon" gibt sich als Mitarbeiter der US-Regierung aus, der angeblich geheime Informationen enthüllt. Die Abkürzung "anon" steht für "anonymous" (anonym), der Zusatz "Q" spielt auf die höchste Sicherheitseinstufung des US-Energieministeriums an.

#### **4.1.13 Zahlen/Codes**

##### **4.1.13.1 "2YT4U/2yt4u"**

Steht für die Worte "too white for you" (dt. „zu weiss für dich“).

##### **4.1.13.2 "14"**

Es handelt sich hierbei um einen Verweis auf die 14 Wörter des amerikanischen Rechtsterroristen David Eden Lane: "We must secure the existence of our people and a future for white children".

##### **4.1.13.3 Combat 18 / C18 / 318**

Combat 18 steht sinngemäss für Kampftruppe Adolf Hitler, wobei die 18 den 1. und 8. Buchstaben des Alphabets, nämlich A und H, und damit die Initialen von Adolf Hitler darstellen. Es handelt sich um eine militante, international agierende neonazistische Organisation aus dem Vereinigten Königreich.

In Kanada wird die Gruppe seit dem Juni 2019 als Terrororganisation gemäss dem „Anti-terrorism Act“ von 2001 eingestuft und verfolgt.

Am 23. Januar 2020 wurde die Gruppe in Deutschland durch das Bundesinnenministerium nach § 3 Abs. 1 VereinsG verboten, weil sich ihre Ideologie nach Einschätzung der Behörden gegen die verfassungsmässige Ordnung gerichtet hat.

##### **4.1.13.4 "33/6"**

Die Zahl 33 steht für 3 mal 11 (vgl. [Ziffer 4.1.13.8](#)) und damit für KKK, was das Kürzel des Ku-Klux-Klans ist. 6 steht für die gegenwärtige Ära des Ku-Klux-Klans sowie die Anzahl der Gründer der Vereinigung.

##### **4.1.13.5 Crew 38**

Crew 38 ist ein internes Unterstützungsnetzwerk der Hammerskins, wobei die Zahl 38 für die Buchstaben C und H, das Kürzel für „Crossed Hammers“, steht.

##### **4.1.13.6 "44+44"**

44+44 ergibt 88, wobei die 88 für jeweils den achten Buchstaben im Alphabet, nämlich das H, steht. HH steht für "Heil Hitler!". Die Vieren werden jeweils ausserdem wie das SS-Zeichen (die Siegrune (vgl. [Ziffer 2.10](#))) geschrieben.

##### **4.1.13.7 "192"**

Steht für die Buchstaben 1, 9 und 2 des Alphabets, also „AIB“, was heisst „Adolf is back“.

##### **4.1.13.8 "311"**

Als "3 mal 11" ausgesprochen steht es für KKK, das Kürzel des Ku-Klux-Klans. 11 steht dabei für K, den 11. Buchstaben des Alphabets.

##### **4.1.13.9 "444"**

Steht für viermal den 4. Buchstaben des Alphabets und bedeutet "Deutschland den Deutschen".

#### 4.1.13.10 ZOG

Steht für die Abkürzung für "Zionist Occupied Government", womit eine zionistisch/jüdisch besetzte Regierung gemeint sein soll.

### 4.1.14 Emojis

#### 4.1.14.1 Blitzsymbol

Das Blitzsymbol stellt die Siegrune (vgl. [Ziffer 2.10](#)) dar. Oft werden zwei Blitzsymbole als Anlehnung an das "SS"-Zeichen (vgl. [Ziffer 2.11](#)) verwendet.

#### 4.1.14.2 Adler

Der Adler kann gleichzeitig für germanische Mythologie, den Nationalsozialismus, aber auch als Symbol für die Bundesrepublik Deutschland stehen.

#### 4.1.14.3 Mann oder Frau mit erhobener Hand

Dieses Emoji stellt eigentlich eine fragende Person, die sich per Handzeichen zu Wort melden will, dar. Es wird jedoch in rechtsextremistischen Kreisen auch als Symbol für den Hitlergruss (vgl. [Ziffer 2.4](#)) verwendet.

## 4.2 Linksextremistische Symbole

### 4.2.1 Hammer und Sichel

Hammer und Sichel in gekreuzter Form sind ein bekanntes Symbol des Kommunismus (vor allem des Bolschewismus und Marxismus-Leninismus). Heute wird das Symbol (in Staaten ohne kommunistische Vergangenheit) oft mit Linksextremismus in Verbindung gebracht.

Dieses Symbol kann auch als gewaltverherrlichend taxiert werden. In Staaten, die in der Vergangenheit unter Diktaturen einer kommunistischen Partei standen, werden Hammer und Sichel in gekreuzter Form oft mit brutaler Unterdrückung und Totalitarismus gleichgesetzt. Die Verwendung dieses Symbols ist darum auch in einigen dieser Staaten (Lettland, Litauen, Indonesien, Ukraine, Ungarn und Moldau, wo auch der rote Stern und andere kommunistische Symbole sowie die Hymne der Sowjetunion verboten sind) gesetzlich verboten.

### 4.2.2 Roter fünfarmiger Stern

Der fünfzackige rote Stern steht als Symbol (unter anderem) für die sozialistische bzw. kommunistische Weltanschauung. Wird er in staatlichen Symbolen verwendet, soll damit oft auf eine Form von Sozialismus bzw. Kommunismus verwiesen werden. In manchen Staaten ist dieses Symbol verboten (vgl. [Ziffer 4.2.1](#)). Der rote Stern findet sich aber auch ohne irgendeinen Zusammenhang zu einer sozialistischen oder kommunistischen Weltanschauung z. B. auf den Flaggen von Kalifornien und Neuseeland.

Vgl. auch [Ziffer 4.2.5](#).

### 4.2.3 "A in einem Kreis"

Das sogenannte "Anarcho"-Zeichen steht für Anarchismus. Unklar ist, ob damit "Anarchie ist Ordnung" oder "Alpha und Omega" (also vom ersten bis zum letzten Buchstaben des klassischen griechischen Alphabets) im Sinne davon, dass am Ende (der Zerstörung) des Alten der Beginn (der Anfang) des Neuen liegt, gemeint ist.

#### **4.2.4 NRK**

Diese Abkürzung steht lautmalerisch für engl. anarchy.

#### **4.2.5 Logo der RAF**

Die Buchstaben "RAF" stehen für "Rote Armee Fraktion". Die RAF war eine linksextremistische terroristische Vereinigung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie war verantwortlich für zahlreiche Straftaten (Morde, Entführungen, Geiselnahmen, Banküberfälle und Sprengstoffattentate).

Das Logo der RAF zeigt eine Maschinenpistole vor einem fünfarmigen roten Stern, auf dem die Buchstaben "RAF" zu sehen sind.

Die Abkürzung "RAF" oder "R.A.F." steht aber auch für Royal Air Force und ist die Bezeichnung für die Luftstreitkräfte des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland.

#### **4.2.6 "161"**

Die Zahlen stehen für den 1. (A) und 6. (F) Buchstaben des Alphabets und ergeben die Abkürzung A.F.A., was für Antifaschistische Aktion steht.

### **4.3 Extremistische Symbole**

#### **4.3.1 Geballte Faust-Piktogramm**

Dieses Zeichen wird gemeinhin von Linksextremisten als Zeichen der Kampfbereitschaft verwendet. Als weisse Faust allerdings ist sie ein Symbol für White Power und wird im Umfeld der Neonazi-Szene und des Ku-Klux-Klans als "arische Faust" verwendet. Der rechtsterroristische Massenmörder Anders Behring Breivik salutierte vor Gericht in Oslo 2012 mit erhobener Faust.

Grundsätzlich ist die erhobene, gereckte oder geballte (rote) Faust ein Symbol diverser sozialer Bewegungen und steht als Zeichen für Solidarität, Stärke oder Widerstand. Die Schwarze Faust wird von "Black Power" (Bürgerrechtsbewegung der Afroamerikaner) verwendet. In Kombination mit dem Venussymbol kann die Faust auch für Feminismus, Frauenbewegung und "Women Power" stehen.

#### **4.3.2 A.C.A.B. oder "1312"**

Das Akronym steht für "All Cops are bastards", wobei die Zahlen für den jeweiligen Buchstaben im Alphabet stehen. Dieser Satz bzw. diese Abkürzung und die entsprechenden Zahlen werden von zahlreichen Jugendsubkulturen verwendet, insbesondere unter Autonomen und Punks, aber auch bei Skinheads, Hooligans und Ultras.

Aktuell ist dieses Akronym auf einer Werbung eines schweizerischen Grossverteilers als "All coops are bastards" zu sehen.

#### **4.3.3 Handschlag mit Umgreifen des Unterarms des Gegenübers**

Statt einem konventionellen Handschlag umgreift man sich zur Begrüssung den Unterarm, dies soll die weitergehende Tiefe und Verbundenheit der Beziehung zueinander symbolisieren. Eine Verbildlichung dieses Handschlages war zuletzt sowohl auf Plakaten der "Antifa" als auch auf T-Shirts der Marke Phalanx Europa (vgl. [Ziffer 2.30.5](#)) abgebildet. Auch in Filmen ist dieser Handschlag immer wieder zu sehen.

#### **4.4 Islamistische/salafistische/jihadistische Symbole**

In Deutschland sowie Österreich sind diverse islamistische sowie salafistische Symbole und Zeichen verboten. Dies ist z. B. der Fall bei den Zeichen und Symbolen des Islamischen Staates (IS/ISIS) und der Hisbollah.

In Österreich sind ausserdem Zeichen und Symbole von Hamas und Muslimbruderschaft verboten.

### **5 Gewaltverherrlichende Symbole**

Unter gewaltverherrlichenden Symbolen lassen sich z. B. Symbole des Krieges, von Diktaturen, der Kolonialherrschaft oder von Rockerbanden subsumieren. Aber auch viele Symbole z. B. von Rechts- und Linksextremen und des Nationalsozialismus sind gleichzeitig gewaltverherrlichend.

#### **5.1 Kriegssymbole**

##### **5.1.1 "Z"**

Das "Z" findet sich unter anderem auf Militärfahrzeugen der Streitkräfte Russlands, die 2022 die Ukraine überfallen haben. Der Buchstabe "Z" allein steht für russische Streitkräfte aus dem Militärbezirk West, das "Z" umrahmt von einem Quadrat für russische Streitkräfte von der Krim. Abstrakt soll der Buchstabe für den Ausspruch "Für den Sieg" stehen. Im Sommer 2022 wurde das "Z" auf den Panzern verschiedentlich mit einem Kreis in einem Dreieck übermalt. Das ursprünglich militärische Zeichen wurde auch in inzwischen abgewandelter Form als Symbol der Unterstützung und zur Staatspropaganda für den Angriffskrieg auf das Nachbarland verwendet. In mehreren Staaten (ausserhalb Russlands) ist das Zeigen dieses Symbols in der Öffentlichkeit inzwischen strafbar.

Dass der Buchstabe "Z" seit diesem Jahr mit dem russischen Angriffskrieg in Verbindung gebracht wird, hat dazu geführt, dass Unternehmen, welche dieses Symbol für sich nutzten, sich davon distanziert oder den Buchstaben sogar gänzlich entfernt haben. So hat die Zurich Insurance Group Ende März vorübergehend ihr Logo – ein weisses "Z" auf blauem Hintergrund – entfernt, da das Unternehmen nicht als Unterstützer Russlands in dem Ukraine-Konflikt missverstanden werden wollte. Auch Samsung entfernte zur gleichen Zeit in einigen europäischen Ländern das "Z"-Branding von faltbaren Handys. Und die Hamburger Wochenzeitung "Die Zeit", die das "Z" nutzt, insbesondere als Logo oder Tab, erklärte, Putin habe unsere Normalität, inklusive des "Z", zerstört. Ausserdem vergeben einige deutsche Strassenverkehrsämter seit Frühjahr 2022 keine Auto-Kennzeichen mehr mit dem Buchstaben Z.

##### **5.1.2 Flagge der aufgehenden Sonne (Kyokujitsuki)**

Als Flagge der aufgehenden Sonne wird die japanische Militärflagge bezeichnet. Sie zeigt entweder 16 rote Strahlen bei einem Seitenverhältnis von 2:3, oder 8 rote Strahlen im Origami-Stil, die Sonne genau in der Mitte und einen goldenen Rand. Die Flagge ist wegen der Gräueltaten der japanischen Soldaten im Zweiten Weltkrieg unter dieser Flagge umstritten. Mit der Flagge verbinden viele Völker Asiens bis heute unterschwellig Erinnerungen an die kaiserlichen japanischen Streitkräfte und deren Kriegsverbrechen im Pazifikkrieg. Für viele in Asien ausserhalb Japans steht diese Flagge immer noch als Symbol des japanischen Imperialismus und stellt damit gleichzeitig ein Symbol für die Kolonialherrschaft dar, da Kolonialismus ein Teil vom Imperialismus ist. Das Symbol könnte also ebenso unter [Ziffer 5.3](#) untenstehend kategorisiert werden.

## **5.2 Diktatorsymbole**

Darunter sind Symbole zu fassen, die z. B. die faschistische Diktatur der Nationalsozialisten und Hitler (vgl. [Ziffer 2 Nazisympole](#)) oder von Mussolini verherrlichen sowie Symbole kommunistischer Diktaturen wie von Stalin oder Mao (vgl. [Ziffer 4.2.1 f.](#)).

## **5.3 Symbole von Kolonialherrschaft**

Darunter fallen Symbole von Rassismus und Sklaverei (vgl. z. B. [Ziffer 3.3](#) Südstaaten/Konföderiertenflagge), wobei insbesondere Statuen in letzter Zeit in der Kritik stehen.

Diese werden mittlerweile, insbesondere durch die erzeugte Sensibilisierung der Black-Lives-Matter-Bewegung als Symbole von Rassismus und Sklaverei gesehen und es wird eine Entfernung dieser Statuen gefordert und teilweise auch eigenmächtig vorgenommen.

So wurden beispielsweise die Statue des Sklavenhändlers Edward Colston im Hafenbecken von Bristol versenkt, eine Statue des Südstaatengenerals Robert E. Lee unter Applaus entfernt oder in Belgien Statuen von Leopold II. mit roter Farbe bemalt. Im Juli 2020 wurde die Bronzestatue von David de Pury auf dem gleichnamigen Platz in Neuchâtel mit roter Farbe, die das Blut von Sklaven symbolisieren soll, beschmiert.

## **5.4 Motorcycleclubs/Rockerbanden**

### **5.4.1 Hells Angels**

Die Hells Angels sind der weltweit grösste Motorrad- und Rockerclub und sind auch in der Schweiz führend aktiv. Sie sind in einzelne Charter (Landes- oder Ortssektionen) unterteilt. Immer wieder fallen Mitglieder der Hells Angels im Zusammenhang mit kriminellen Aktivitäten, unter anderem im Rotlichtmilieu aber auch in Bandenkriegen mit anderen Motorradclubs, auf.

#### **5.4.1.1 Totenkopf mit Helm und Flügeln**

Das Emblem der Hells Angels (auch als "Death's head" bezeichnet) prangt jeweils auf dem Rücken der Kutten. Über dem Totenkopf steht in weiss umrandeten roten Grossbuchstaben "HELLS ANGELS", unterhalb des Totenkopfes dann jeweils der Ort des Charters (z. B. "SWITZERLAND"). Neben dem Totenkopf ist ausserdem ein kleineres "MC" für "Motorcycle Club" angebracht.

#### **5.4.1.2 "81"**

Die Zahl 81 steht für den achten und den ersten Buchstaben des Alphabets, also das H und das A, was die Initialen von Hells Angels sind.

#### **5.4.1.3 filthy few**

Gemäss Aussagen von ehemaligen Mitgliedern und Medien werden diejenigen Mitglieder, die für die Hells Angels einen Menschen ermordet haben, als "filthy few" (dt. dreckiges Dutzend) bezeichnet. Der Ausspruch ist oft als kleiner Aufnäher auf dem vorderen Teil der Kutte sichtbar.

#### **5.4.1.4 Weitere Zeichen**

Neben der "81" werden auch die Ausdrücke "Big Red Machine", "Red & White" (für die Clubfarben stehend) und "AFFA" (Angels Forever, Forever Angels) mit den Hells Angels in Verbindung gebracht.

#### **5.4.2 Bandidos / Bandidos Motorcycle Club (BMC) / Bandido Nation**

Nach den Hells Angels sind die Bandidos der zweitgrösste internationale Motorradclub. In der Schweiz sind die Bandidos zuletzt mit ihrem Rockerkrieg gegen die Hells Angels, welcher 2019 in einer Massenschlägerei inklusive Schusswaffeneinsatz in Belp (BE) gipfelte, ins Rampenlicht getreten. In einer Bar in Genf kam es im Mai 2022 auch zu einer Schiesserei zwischen Hells Angels und Bandidos.

##### **5.4.2.1 Expect no mercy**

Ähnlich wie "filthy few" bei den Hells Angels steht "Expect no Mercy" (dt. "Erwarte keine Gnade") bei den Bandidos dafür, dass das betreffende Mitglied bereits einen Menschen getötet oder zumindest schwer verletzt hat. Oft als kleiner Aufnäher an der Kutte angebracht.

##### **5.4.2.2 Akronyme**

Analog zum "AFFA" der Hells Angels nutzen die Bandidos den Slogan "BFFB". Weitere Ausdrücke aus dem Umfeld der Bandidos sind "LL&R" für "Love, Loyalty & Respect", "PBOL" für "Proud Bandido Old Lady" (für die Partnerinnen der Bandidos-Mitglieder) oder "SYLB" für "Support your local Bandidos".

#### **5.4.3 Logo der United Tribuns**

Die United Tribuns wurden 2004 gegründet und stiegen schnell zu einer der mächtigsten Gruppierungen im deutschen Rockermilieu auf. Laut dem deutschen Bundesinnenministerium waren Mitglieder der Bande unter anderem für Sexualstraftaten, Menschenhandel, Betrug und versuchte Tötungsdelikte verantwortlich. In Deutschland sind die United Tribuns seit dem 14. September 2022 verboten.

Als Erkennungszeichen tragen die United Tribuns auf ihren Kутten zwei muskulöse Oberarme beim Handschlag. Darüber prangt der Schriftzug "United Tribuns", darunter "forever". Neben dem Emblem tragen sie ebenfalls den Zusatz "MC". Das Motto der Gruppe lautet: "Gott bewahre uns vor unseren Freunden, denn mit unseren Feinden kommen wir selber klar."

#### **5.4.4 Emblem der Broncos**

Die Broncos sind ein weiterer in der Schweiz aktiver Motorcycleclub. Die Broncos sind mit den Hells Angels befreundet und unterstützen diese jeweils auch in ihren Auseinandersetzungen mit den Bandidos.

Ihr Emblem, ein Motorradrad mit Flammen, die aus der Radnabe hervorschiessen, und einem schwarzen Eisernen Kreuz im Hintergrund ist auf der Rückenpartie ihrer Kутten zu finden. Umhüllt wird dieses von einem gelben Hufeisen und der Ortsaufschrift. Wie bei den Hells Angels und Bandidos haben auch sie ein "MC" im Logo.

#### **5.4.5 Logo der Black Jackets**

Da bei den Black Jackets ein Motorrad nicht Aufnahmegrund ist, gelten sie in der Szene nicht als Motorrad-/Rockerclub, sondern als Strassengang. Wie die anderen Gruppierungen sind aber auch sie immer wieder in kriminelle Machenschaften verstrickt.

Als ihr Logo haben sie eine Bulldogge mit Nietenhalsband ausgewählt.



#### **5.4.6 "1 %" ("onepercenter")**

Ein Zeichen, das von verschiedenen Motorradclubs benutzt wird. Während die Rocker selbst das 1 % einfach als Ausdruck ihres kompromisslosen, aber straffreien, Lebensstil verwenden, bringen viele Behörden die "onepercenter" mit kriminellen Aktivitäten in Verbindung. Hintergrund sind Krawalle im Jahr 1947 in den USA; nach diesen beschwichtigte der US-Motorradverband, dass 99 % der Motorradfahrer anständig und nur 1 % schwarze Schafe seien. Seit her tragen einige Rocker das 1 % mit Stolz.